

INTERNATIONAL

EUROPARAT

| | |
|---|---|
| Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rubio Dosamantes gegen Spanien | 3 |
| Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Selmani und andere gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien | 4 |
| Parlamentarische Versammlung: Entschließung zu Onlinemedien und Journalismus | 5 |

EUROPÄISCHE UNION

| | |
|---|---|
| Gerichtshof der Europäischen Union: Durchsetzungsrichtlinie und hypothetische Vergütungen | 6 |
|---|---|

LÄNDER

AL-Albanien

| | |
|--|---|
| Nationale digitale Netzlizenzen vergeben | 6 |
| Regulierungsbehörde warnt vor politischer Werbung im Fernsehen | 7 |

CZ-Tschechische Republik

| | |
|---|---|
| Anwendung der GS-Media Entscheidung | 7 |
|---|---|

DE-Deutschland

| | |
|---|----|
| Bundesgerichtshof stuft Verwendung von ARD-Marken als wettbewerbswidrig ein | 8 |
| Bundesgerichtshof zum rechtswidrigen Vertrieb von Bot-Software (World Of Warcraft II) | 9 |
| Bundesgerichtshof zur Bot-Software | 9 |
| Längere Verweildauer von Videos in der ARD Mediathek | 10 |

ES-Spanien

| | |
|--|----|
| YouTube entfernt vier Videos nach Anfrage des CAC | 11 |
| Weißbuch zum Rundfunk in Katalonien vom CAC im katalanischen Parlament vorgelegt | 11 |

FI-Finnland

| | |
|--|----|
| Neues Gesetz über die kollektive Verwertung von Urheberrechten | 12 |
|--|----|

FR-Frankreich

| | |
|---|----|
| CSA kann einen Herausgeber anweisen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten | 13 |
| Jeder Geschädigte kann beim CSA beantragen, dass dieser von seiner Mahnbefugnis Gebrauch macht | 13 |
| CSA äußert sich zum Verordnungsentwurf über die Arbeitsweise der Ethikausschüsse im öffentlich-rechtlichen Rundfunk | 14 |

| | |
|--|----|
| Flexiblere Regelung beim TV-Sponsoring | 15 |
| Öffentliche Konsultation über die Verpflichtung der Rundfunkveranstalter, französische und europäische Filme auszustrahlen | 16 |
| Medienchronologie: Der CNC unterbreitet seine Reformvorschläge | 16 |

GB-Vereinigtes Königreich

| | |
|---|----|
| Koregulierungskodex zur Herunterstufung von raubkopiertem Material in Suchmaschinen beschlossen | 17 |
| Hinweise für die Bereitstellung technischer Daten in Sportsendungen | 17 |

IE-Irland

| | |
|--|----|
| Gesetzliche Untersuchung zu Enthüllungen der Polizei an die Medien | 18 |
| Behörde bestätigt in Teilen Beschwerden wegen Werbekampagne einer Krebshilfeorganisation | 18 |
| BAI veröffentlicht neue Strategieerklärung | 19 |

IT-Italien

| | |
|--|----|
| Gericht Rom urteilt zu professionellen Pressespiegeln und Urheberrechten von Verlegern | 20 |
|--|----|

MA-Marokko

| | |
|--|----|
| HACA verabschiedet neue Verfahren zur Lizenzvergabe und Genehmigung audiovisueller Dienste | 20 |
|--|----|

NL-Niederlande

| | |
|---|----|
| Oberster Gerichtshof der Niederlande wendet das Urteil gegen Google Spain an und hebt die Entscheidungen untergeordneter Gerichte auf | 21 |
| Gericht lehnt Antrag ab, Google zur Entfernung von personenbezogenen Daten zu verpflichten | 22 |
| Gericht entspricht in Teilen einem Antrag gegen Google, Suchergebnisse zu einer strafrechtlich verurteilten Person zu entfernen | 23 |

RO-Rumänien

| | |
|--|----|
| Änderungen des Radio- und Fernsehkodex | 24 |
| Vierte Auktion für die Vergabe der Lizenzen für das digitale terrestrische Fernsehen abgeschlossen | 25 |

UA-Ukraine

| | |
|--|----|
| Konzept zur Informationssicherheit verabschiedet | 25 |
|--|----|

US-Vereinigte Staaten

| | |
|--|----|
| Durchsuchungsbeschlüsse für außerhalb der USA gespeicherte Kundendaten | 26 |
|--|----|

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie McLelland • Lucy Turner

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2017 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rubio Dosamantes gegen Spanien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat ein weiteres Mal klargestellt, dass Medienfreiheit und Unterhaltungsnachrichten das individuelle Recht auf Privatsphäre respektieren müssen, auch wenn sie das Privatleben von Medienprominenten kommentieren. In der Rechtssache Rubio Dosamantes gegen Spanien geht es um die Beschwerde der mexikanischen Popsängerin mit dem Künstlernamen Paulina Rubio, die ihren guten Ruf und ihr Privatleben durch Äußerungen in verschiedenen spanischen Fernsehsendungen geschädigt sah. Der EGMR befand, die Abweisung der Klagen von Dosamantes durch die spanischen Gerichte habe gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte verstoßen. Die Tatsache, dass die Sängerin der Öffentlichkeit wohlbekannt sei und Gerüchte über ihr Privatleben und ihre Sexualität unter anderem im Internet weit verbreitet worden seien, rechtfertige keine Ausstrahlung von Interviews über ihre Beziehungen und ihre Sexualität, die lediglich die Gerüchte wiederholen. Der EGMR stellte fest, der Ruhm von Rubio als Sängerin bedeute nicht, dass ihre Aktivitäten oder ihr Verhalten im Privatleben unbedingt als von öffentlichem Interesse zu betrachten seien.

2005 gab Rubios früherer Manager in drei Fernsehsendungen Interviews zu verschiedenen Aspekten des Privatlebens der Sängerin. Rubio strengte gegen ihren ehemaligen Manager und verschiedene Fernsehmoderatoren und -mitarbeiter, Fernsehproduktionsgesellschaften und Fernsehsender eine Zivilklage an, um ihr Recht auf Ehre und Privatsphäre zu schützen. Das erstinstanzliche Gericht wie auch später das Berufungsgericht wiesen Rubios Klagen ab. Sie befanden, die Kommentare zum Drogenkonsum von Rubios Freund R. B. hätten sich lediglich auf den Stand ihrer Beziehung bezogen und nicht unterstellt, Rubio hätte ihn direkt zum Drogenkonsum angestiftet. Zu den Anspielungen auf Rubios sexuelle Orientierung stellten die spanischen Gerichte fest, diese hätten ihre Ehre nicht verletzt, da Homosexualität nicht mehr als unehrenhaft betrachtet werde. Darüber hinaus habe Rubio selbst stillschweigend der Debatte zu diesem Thema zugestimmt. Schließlich befanden die spanischen Gerichte, die Bemerkungen zu Rubios angeblicher Misshandlung von R. B. seien gleichermaßen nicht rufschädigend. Weitere Rechtsmittel wurden vom Obersten Gerichtshof und schließlich auch vom Verfassungsgericht für unzulässig erklärt.

In ihrer Beschwerde vor dem EGMR machte Rubio geltend, die Bemerkungen, die während der beanstandeten Fernsehsendungen über sie gemacht wurden, hätten ihre Ehre verletzt und gegen ihr Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 der Konvention verstoßen. Wie in früheren vom EGMR verhandelten Rechtssachen (siehe IRIS 2012-3/1 und IRIS 2016-1/3) lautete die Frage, ob die nationalen Gerichte eine faire Abwägung zwischen ihrem Recht auf Achtung des Privatlebens einschließlich des Rechts auf guten Ruf und dem Recht der anderen Seite auf freie Meinungsäußerung vorgenommen haben. Der EGMR verweist auf die maßgeblichen Kriterien, die in anderen Fällen zur Abwägung herangezogen wurden, und konzentriert sich auf (1) den Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse und Rubios Bekanntheitsgrad, (2) das frühere Verhalten von Rubio und (3) auf Inhalt, Form und Folgen der in den fraglichen Fernsehsendungen abgegebenen Kommentare.

Der EGMR stellte fest, die inländischen Gerichte hätten ihre Entscheidungen lediglich auf die Tatsache gegründet, dass Rubio berühmt sei, und betonte, dass auch eine als Sängerin bekannte Person des öffentlichen Lebens ein Recht auf Privatsphäre hinsichtlich ihrer Aktivitäten oder ihres Verhaltens in ihrem Privatleben habe. Nach Ansicht des EGMR konnten die fraglichen Fernsehsendungen, die sich auf streng private Aspekte von Rubios Leben stützten, kein öffentliches Interesse geltend machen. Ungeachtet ihres Ruhms sei die Offenlegung der Informationen nicht zu rechtfertigen, da die Öffentlichkeit kein legitimes Interesse an der Kenntnis bestimmter intimer Einzelheiten aus ihrem Privatleben gehabt habe. Selbst bei der Annahme, es habe neben dem kommerziellen Interesse der Fernsehsender an der Ausstrahlung der Sendungen ein öffentliches Interesse vorgelegen, befand der EGMR, diese Interessen seien durch das individuelle Recht einer Person auf wirksamen Schutz ihrer Privatsphäre aufgewogen worden. Die Tatsache, dass Rubio früher von extensiver Medienaufmerksamkeit profitiert habe, gebe den Fernsehsendern kein Recht, ungeprüfte und uneingeschränkte Kommentare über ihr Privatleben zu senden, befand der EGMR. Er wiederholte, dass bestimmte Ereignisse des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 der Konvention besonderen Schutz genießen, und dass daher Journalisten und Medien umsichtig und vorsorglich vorzugehen hätten, wenn sie diese diskutieren. Es sei daher Pflicht der spanischen Gerichte gewesen, die fraglichen Fernsehsendungen zu beurteilen, um zwischen Aspekten, die unbedingt Teil von Rubios Privatleben waren, und jenen, die möglicherweise von legitimem öffentlichem Interesse waren, zu unterscheiden und abzuwägen. Der EGMR stellte jedoch fest, die nationalen Gerichte hätten diese Rechte und Interessen nicht sorgfältig gegeneinander abgewogen, sondern lediglich den Standpunkt vertreten, die fraglichen Kommentare hätten Rubio nicht in ihrer Ehre verletzt. Sie hätten die Kriterien nicht geprüft, die für eine faire Bewertung der Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung der Meinungsfreiheit und dem Recht auf Achtung des Privatlebens einer Person zu würdigen seien. Unter Be-

rücksichtigung des Ermessensspielraums, der den inländischen Behörden bei der Abwägung der verschiedenen Interessen eingeräumt wird, befand der EGMR einstimmig, diese seien ihrer positiven Verpflichtung nicht nachgekommen, Rubios Privatsphäre zu schützen. Daher liege ein Verstoß gegen Artikel 8 vor (siehe auch IRIS 2016-6/1).

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, troisième section, affaire Rubio Dosamantes c. Espagne, requête n° 20996/10, 21 février 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rubio Dosamantes gegen Spanien, Beschwerde Nr. 20996/10, 21. Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18400>

FR

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent (Belgien),
Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human
Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen
Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF,
Deutschland)*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Selmani und andere gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Am 9. Februar 2017 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein wichtiges Urteil, in dem er die zwangsweise Entfernung von Journalisten von der Galerie des Nationalparlaments verurteilte, von der aus sie von einer Parlamentsdebatte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien berichteten. Während der Debatte hatte eine Gruppe von Parlamentsabgeordneten der Opposition einen Tumult im Plenarsaal begonnen und war von Ordnungskräften hinausbefördert worden. Die Beschwerdeführer, allesamt akkreditierte Journalisten, hatten sich geweigert, die Galerie zu verlassen, waren schließlich aber zwangsweise von Ordnungskräften entfernt worden. Die Journalisten strengten wegen des Vorfalls ein Verfahren vor dem Verfassungsgericht an und beklagten die Tatsache, dass es keine mündliche Anhörung gegeben habe, um die zwischen ihnen und der Regierung strittigen Fakten anzufechten. Die Parlamentsdebatte und die damit zusammenhängenden Ereignisse um die Verabschiedung des Staatshaushalts seien von besonderem öffentlichem Interesse und der Eingriff der parlamentarischen Ordnungskräfte weder „rechtmäßig“ noch „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen. Das Verfassungsgericht lehnte die Klage der Journalisten ab und betonte, dass der Ordnungsdienst des Parlaments unter den Umständen des vorliegenden Falls befugt gewesen sei, die Journalisten an einen sichereren Ort zu bringen, an dem sie nicht in Gefahr waren. Diese Einschätzung sei nicht als dem Recht der Journalisten entgegenstehend zu betrachten, Parlaments-sitzungen beizuwohnen und von Ereignissen zu berichten, von denen sie Zeugen wurden. Tatsächlich veröffentlichten die Journalisten ihre Berichte in den

Abendausgaben ihrer Zeitungen, was darauf hindeutet, dass ihre freie Meinungsäußerung nicht beschnitten wurde.

Die Journalisten reichten Beschwerde beim EGMR ein, in der sie gegen ihre zwangsweise Entfernung von der Parlamentsgalerie klagten, von der aus sie berichtet hatten. In seinem Urteil stimmte der EGMR der Regierung zu, dass die Entfernung der Journalisten „gesetzlich vorgesehen“ gewesen sei und das „legitime Ziel“ der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Abwehr von Unruhe verfolgt habe. Der EGMR war jedoch der Ansicht, die Regierung habe nicht darlegen können, dass die Entfernung der Journalisten „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen sei. Insbesondere habe es keine Hinweise gegeben, dass von den Protesten, die am Tag des Vorfalls außerhalb des Parlamentsgebäudes stattfanden, irgendeine Gefahr ausgegangen sei, weder von den Journalisten selbst (die zu dem Tumult im Saal weder beigetragen hatten noch an ihm beteiligt waren) noch von den Abgeordneten, die die Unruhen ausgelöst hatten. Auch war der EGMR nicht überzeugt, dass die Journalisten wirklich in der Lage waren, die tatsächliche Entfernung der Abgeordneten, eine Angelegenheit von legitimem öffentlichem Interesse, zu sehen. In seiner Begründung verwies der EGMR auf die zentrale Rolle der Medien bei der Bereitstellung von Informationen über das Vorgehen der Behörden bei öffentlichen Demonstrationen und der Eindämmung von Unruhen wie im vorliegenden Fall. Er wiederholte, der Rolle der Medien als Kontrollinstanz komme in solchen Zusammenhängen besondere Bedeutung zu, da ihre Anwesenheit garantiere, dass die Behörden für ihr Verhalten gegenüber den Demonstranten und der allgemeinen Öffentlichkeit zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn es um die Überwachung großer Ansammlungen, unter anderem um die Methoden gehe, Protestierer in Zaum zu halten oder auseinanderzutreiben oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Jeder Versuch, Journalisten von Demonstrationen zu entfernen, sei daher eingehend zu prüfen, insbesondere „wenn Journalisten ihr Recht wahrnehmen, die Öffentlichkeit über das Verhalten gewählter Vertreter im Parlament und über die Art und Weise zu informieren, wie Behörden mit Unruhen umgehen, die während Parlamentssitzungen auftreten“. Laut EGMR wurde kein Beweis dafür vorgelegt, dass der Tumult im Saal gewalttätig war oder irgendetwas im Saal oder anderswo in der Folge dieses Tumults verletzt wurde. Die Entfernung der Journalisten habe hingegen sofort negative Auswirkungen gehabt, da sie unmittelbar daran gehindert worden seien, direkte Erkenntnisse aus erster Hand aufgrund ihres persönlichen Erlebens der Ereignisse im Saal zu gewinnen. Der Gerichtshof befand, dies seien wichtige Elemente in der Ausübung der journalistischen Funktionen der Beschwerdeführer, um die die Öffentlichkeit unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht habe gebracht werden dürfen. Vor diesem Hintergrund stellte der EGMR fest, die Regierung habe nicht überzeugend darlegen können, dass die Entfernung der Journalisten von der Galerie in einer demokratischen

Gesellschaft notwendig gewesen sei, und kam zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) vorliege. Er stellte darüber hinaus einen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK fest, da den Journalisten ohne Nennung von Gründen eine mündliche Anhörung vor dem Verfassungsgericht verweigert wurde.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, First Section, Selmani and Others v. the former Yugoslav Republic of Macedonia, Application no. 67259/14, 9 February 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Erste Sektion, Selmani und andere gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Beschwerde Nr. 67259/14, 9. Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18401>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent (Belgien),
Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human
Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen
Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF,
Deutschland)*

Parlamentarische Versammlung: Entschlie- ßung zu Onlinemedien und Journalismus

Am 25. Januar 2017 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) eine neue EntschlieÙung mit dem Titel „Onlinemedien und Journalismus: Herausforderungen und Verantwortung“. Die EntschlieÙung beginnt mit einigen allgemeinen Feststellungen zu den Vorzügen und Risiken im Zusammenhang mit neuen Onlinemedien. Die EntschlieÙung merkt an, neue Onlinemedien „schaffen mehr Medienpluralismus“, bieten jedermann die Möglichkeit, Informationen und Ansichten in der allgemeinen Öffentlichkeit zu verbreiten, und erlauben es der Öffentlichkeit an Orten auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen, die wenig Medienbeachtung finden.

Die Versammlung brachte jedoch ihre Besorgnis wegen der „Schwächung der professionellen Medien“ und „des exponentiellen Wachstums der Internetmedien, welche sich nicht an Standards professionellen Journalismus halten“, zum Ausdruck. Des Weiteren komme es häufig zu „Desinformation und Manipulation“, und die Parlamentarische Versammlung reagierte mit Besorgnis auf die Vielzahl an Medienkampagnen im Internet, die Teile der Öffentlichkeit durch voreingenommene oder vorsätzlich falsche Informationen irreführen sollen, an Hasskampagnen gegen Einzelpersonen und auch persönlichen Angriffen, häufig im politischen Kontext, mit dem Ziel, demokratische politische Prozesse zu beeinträchtigen.

Die Versammlung begrüÙt die Tatsache, dass große Onlinemedien ein Verfahren eingeführt haben, mit dem Nutzer sachliche Fehler oder sachlich falsche Posts Dritter auf ihren Websites identifizieren können,

zum Beispiel im Facebook News Feed oder mit Googles Webpage Removal Request Tool zur Entfernung von Webseiten.

Im Weiteren spricht die Versammlung den Mitgliedstaaten eine Reihe von Empfehlungen aus. Dazu gehört, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter die von den Onlinemedien angebotenen technischen Möglichkeiten umfassend nutzen, dabei aber höchste redaktionelle Sorgfalt in Bezug auf nutzergenerierte oder fremde Inhalte walten lassen sollten. Darüber hinaus sollten Mitgliedstaaten die „Rückverfolgbarkeit“ von Nutzern von Onlinemedien durch Strafverfolgungsbehörden gewährleisten, wenn sie gegen das Gesetz verstoßen. Sie sollten mit Onlinemedien und Internetdiensteanbietern zusammenarbeiten, um Verhaltenskodizes zu erstellen, um gegen illegale Hassreden im Internet vorzugehen, und „klarere Regeln“ zur Haftung von Website-Inhabern für von Dritten gepostete Inhalte entwickeln.

Die Versammlung rief auch die Europäische Journalistenföderation und die Vereinigung europäischer Journalisten auf sicherzustellen, dass die professionellen journalistischen Medien ihre redaktionellen Standards in ihren Internetauftritten, unter anderem bei fremden und nutzergenerierten Inhalten, aufrechterhalten. Die Parlamentarische Versammlung erklärte, „alle fremden Inhalte, die auf Internetseiten professioneller Medien gepostet werden, fallen in die redaktionelle Verantwortung dieser Medien“. Schließlich empfiehlt die Versammlung, die europäische Vereinigung der Internetdiensteanbieter möge ethische Qualitätsstandards hinsichtlich der Transparenz und der gebotenen Sorgfalt ihrer Mediendienste entwickeln. Diese sollen Nutzern ermöglichen, falsche Informationen den Diensteanbietern mitzuteilen, freiwillig falsche Inhalte richtig zu stellen oder eine Erwidierung entsprechend dem Recht auf Gegendarstellung zu veröffentlichen oder solche falschen Inhalte zu entfernen und Meldemechanismen gegen Personen einzuführen, die regelmäßig beleidigende oder hetzerische Texte posten.

• *Parlamentarische Versammlung des Europarats, EntschlieÙung 2143 (2017) Onlinemedien und Journalismus: Herausforderungen und Verantwortung, 25. Januar 2017*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18441>

EN FR

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Durchsetzungsrichtlinie und hypothetische Vergütungen

Am 25. Januar 2017 verkündete der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtsache OTK gegen SFP zum Thema Durchsetzungsrichtlinie (2004/48/EG) und „hypothetische Vergütungen“. Der Fall ergab sich aus einem Streit zwischen dem polnischen Rundfunkveranstalter Oławska Telewizja Kablowa (OTK) und Stowarzyszenie Filmowców Polskich (SFP), einer Organisation für die kollektive Verwertung von Urheberrechten in Polen, vor allem für audiovisuelle Werke. Als Teil des Verfahrens verwies der polnische Oberste Gerichtshof die Frage an den EuGH, ob Art. 79 Abs. 1 Ziff. 3 lit b. des polnischen Urheberrechtsgesetzes mit EU-Recht vereinbar sei. Art. 79 Abs. 1 Ziff. 3 lit b. sieht vor, dass ein Rechteinhaber einen Urheberrechtsverletzer auffordern kann, den Verlust durch die Zahlung eines Betrages auszugleichen, der dem Doppelten oder Dreifachen des Betrages entspricht, der fällig geworden wäre, wenn Genehmigung für die Nutzung erteilt worden wäre.

Zunächst merkte der EuGH an, seit Eingang der Verweisung habe der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass Art. 79 Abs. 1 Ziff. 3 lit b. in Teilen insoweit verfassungswidrig sei, als dass er es einem Rechteinhaber gestatte, einen Betrag in dreifacher Höhe der angemessenen Vergütung zu verlangen. Der Gerichtshof betrachtete daher die ihm vorliegende Frage dahingehend, ob die polnische Bestimmung, die die Möglichkeit vorsieht, die Zahlung eines Betrags in Höhe des Doppelten der angemessenen Vergütung („hypothetische Vergütung“) zu verlangen, mit Artikel 13 der Durchsetzungsrichtlinie vereinbar ist.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass die Richtlinie einen „Mindeststandard“ hinsichtlich der Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums festschreibe und Mitgliedstaaten nicht daran hindere, „stärker schützende“ Maßnahmen vorzusehen. Somit sei die Richtlinie „dahin auszulegen“, dass sie einer nationalen Regelung, wonach der Rechteinhaber die Zahlung einer Geldsumme verlangen könne, die dem Doppelten der angemessenen Vergütung entspricht, nicht entgegenstehe. Der Gerichtshof wies das Argument zurück, eine Entschädigung, die auf der Grundlage einer Verdoppelung der hypothetischen Gebühr berechnet werde, sei „im Verhältnis zu dem [...] tatsächlich erlittenen Schaden nicht [...] proportional“. Dies sei „nämlich gerade das Wesensmerkmal einer jeden pauschalen Entschädigung.“ Darüber hinaus befand der EuGH, wenngleich die Richtlinie Mitgliedstaaten nicht verpflichte, „Strafschadensersatz“ vorzusehen,

bedeute dies nicht, dass die Richtlinie die Einführung solcher Maßnahmen verbiete.

Es sei schließlich „nicht ersichtlich“, so der EuGH, dass die maßgebliche polnische Bestimmung eine Verpflichtung zur Zahlung eines Strafschadensersatzes enthalte. Die „bloße Zahlung“ der hypothetischen Vergütung sei nicht geeignet, eine Entschädigung für den gesamten tatsächlich erlittenen Schaden zu garantieren, weil damit weder die Erstattung von Kosten noch der Ersatz eines möglichen immateriellen Schadens und auch nicht die Zahlung von Zinsen auf die geschuldeten Beträge sichergestellt würden. In diesem Zusammenhang verwies der EuGH auf die Bestätigung von OTK, dass die Zahlung des Doppelten der hypothetischen Vergütung in der Praxis einer Entschädigung gleichkomme, die geringer ausfalle als die, die der Rechteinhaber nach den „allgemeinen Grundsätzen“ verlangen könnte. Der EuGH räumte jedoch ein, dass „der Ersatz eines Schadens, der auf der Grundlage des Doppelten der hypothetischen Vergütung berechnet wurde, den tatsächlich erlittenen Schaden in Ausnahmefällen so eindeutig und beträchtlich überschreitet, dass eine diesbezügliche Forderung einen nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/48 verbotenen Rechtsmissbrauch darstellen könnte“.

• Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-367/15 Stowarzyszenie 'Oławska Telewizja Kablowa' gegen Stowarzyszenie Filmowców Polskich, 25. Januar 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18444>

DE EN FR

| | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| CS | DA | EL | ES | ET | FI | HR | HU | IT | LT | LV |
| MT | NL | PL | PT | SK | SL | SV | | | | |

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LÄNDER

AL-Albanien

Nationale digitale Netzlizenzen vergeben

Am 27. Januar 2017 hat die Audiovisuelle Medienbehörde (AMA) beschlossen, die fünfte und letzte nationale kommerzielle Lizenz für nationale terrestrische digitale Netze in Albanien zu vergeben. In einer Abstimmung votierte die Regulierungsbehörde mit vier Stimmen dafür und drei dagegen für die Vergabe der Lizenz an das Unternehmen ADTN. Zuvor hatte die Behörde nach einem Rechtsstreit vor Gericht und nach einem erfolgreichen Versuch, die Einschränkungen des Medieneigentums für nationale Betreiber abzuschaffen, vier weitere Lizenzen vergeben. Diese vier Lizenzen gingen an die beiden nationalen kommerziellen Rundfunkveranstalter TV Klan und Top Channel

TV, an den Multiplex Digitalb und an das Unternehmen Media Vizion.

Um die fünfte Lizenz hatten sich auch andere Rundfunkveranstalter beworben, in erster Linie Ora News TV und Tring TV. Diese waren jedoch leer ausgegangen und hatten vor Gericht gegen die Vergabe der fünften Lizenz an ADTN geklagt. Die Vergabe der Lizenz an ADTN ist in der Tat nicht unumstritten, da die Gefahr besteht, dass damit bestehende Monopolpositionen gestärkt werden. ADTN ist erst vor kurzem gegründet worden und gehört zu Digitalb, der ältesten digitalen Plattform im Land. Im Besitz von Digitalb befindet sich noch ein weiterer Sender, Top Channel TV, der andere Fernsehsender, der eine nationale digitale Lizenz erhalten hat.

Der Erklärung der Regulierungsbehörde zufolge stellt die Vergabe der fünften Lizenz den Abschluss der Regulierung digitaler Rundfunknetze in Albanien dar. Als nächstes ist die Umstellung vom analogen zum digitalen Rundfunk in dem Gebiet von Tirana-Durres geplant, der am dichtesten bevölkerten Region in Albanien.

• *AMA dhe KQZ nënshkruajnë marrëveshje bashkëpunimi* (Mitteilung der Audiovisuellen Medienbehörde über den Abschluss der Lizenzvergabe für nationale digitale Netze)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18420>

SQ

• *NJOFTIM PËR MEDIA* (Beschluss der Audiovisuellen Medienbehörde zur Vergabe der fünften nationalen Lizenz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18421>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

Regulierungsbehörde warnt vor politischer Werbung im Fernsehen

Am 15. Februar 2017 hat die Audiovisuelle Medienbehörde (AMA) eine Warnung an alle Rundfunkveranstalter herausgegeben, die einen von der Regulierungsbehörde als politisch eingestuften Werbespot veröffentlicht haben. Bei dem Werbespot handelte es sich um eine Ankündigung und einen Aufruf zu einem Protest, den die größte albanische Oppositionspartei am 18. Februar 2017 in der Hauptstadt veranstalten wollte.

Die AMA erinnerte alle Rundfunkveranstalter daran, dass gemäß Gesetz 97/2013 „über audiovisuelle Medien in der Republik Albanien“ politische Werbespots im Rundfunk nicht erlaubt sind. Politische Inhalte sind nur während des Wahlkampfs zulässig, auf der Grundlage des Wahlgesetzes. Die Regulierungsbehörde bezieht sich auf Artikel 39 des Wahlgesetzes, der definiert, wann ein Werbespot als politisch einzustufen ist. Gemäß Artikel 39 des Wahlgesetzes ist dies der Fall, wenn ein Werbespot „die Interessen politischer Parteien, politischer Gruppierungen oder führender Politiker

vertritt, die politische Zwecke verfolgen.“ Ein weiteres Kriterium sind die Art und das Profil der Person oder Organisation, die den Werbespot in Auftrag gegeben hat. Das heißt, es handelt sich dann um politische Werbung, wenn „politische Parteien und Einrichtungen bzw. Organisationen, die politische Aktivitäten vertreten, die Verbreitung des Werbespots in Auftrag gegeben haben.“

Die Regulierungsbehörde bezieht sich jedoch nicht nur auf Artikel 39 des Wahlgesetzes, sondern weist auch darauf hin, dass gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Wahlgesetzes die Medien solche Werbespots nur während des Wahlkampfs verbreiten dürfen: „Der Mediendiensteanbieter darf keine Werbespots verbreiten, die politischen Zwecken dienen, oder Spots, die mit einem Rechtsstreit zusammenhängen“. Zusammengefasst hat die Medienregulierungsbehörde alle Rundfunkveranstalter aufgefordert, sich an diese rechtlichen Verpflichtungen und die Vorschriften für die Veröffentlichung von politischen Werbespots zu halten.

• *Transmetimi i reklamave politike është i ndaluar me ligj* (Die Mitteilung der Audiovisuellen Medienbehörde)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18422>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

CZ-Tschechische Republik

Anwendung der GS-Media Entscheidung

Das Landgericht Prag hat mit Urteil vom 16. Januar 2017 entschieden, dass der Betreiber einer Webseite nicht für die Einbindung von Hyperlinks haftet, wenn er die besagte Seite nicht kommerziell betreibt (Az. 33 T 54/201).

Im vorliegenden Fall ging es um eine Webseite der tschechischen Piratenpartei. Aus Protest gegen die Rechtsprechung im Hinblick auf die Haftung von Webseitenbetreibern für eingebettete Hyperlinks hatte sie eine eigene Webseite erstellt: Unter sledujuserialy.cz konnten Besucher der Seite eigene Links posten, bei deren Anklicken man zu den Episoden verschiedener TV-Sendungen weitergeleitet wurde. Auf Betreiben der Rechteinhaber musste sich nun das Prager Landgericht mit der Rechtmäßigkeit der besagten Webseite auseinandersetzen.

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung des Prager Gerichts mit der Rechtsprechung des EuGH zur Haftung für Hyperlinks ging das Gericht auch auf die GS Media Entscheidung des EuGH ein (siehe MMR.). Das Gericht führte aus, dass es für die Anwendbarkeit der besagten Entscheidung vor allem darauf ankomme, ob die Webseite, auf der ohne Zustimmung

der Rechteinhaber Links zu urheberrechtsverletzenden Webseiten eingebaut werden, kommerziell betrieben wird. Dies begründete das Gericht damit, dass der Betreiber einer Webseite, die nicht aus Gewinnabsicht betrieben wird, mutmaßlich nicht weiß oder nicht wissen kann, dass die verlinkten Webseiten rechtswidrig sind. Im Gegensatz dazu sei in den Fällen einer kommerziellen Webseite davon auszugehen, dass der Betreiber grundsätzlich von der Rechtswidrigkeit wisse. Da im vorliegenden Fall keinerlei Werbung auf der streitgegenständlichen Webseite geschaltet worden war und die tschechische Piratenpartei als Betreiber der Webseite auch auf keine andere Weise Profit aus der Seite schlagen wollte, insbesondere nicht durch den Vertrieb von Merchandising-Artikeln, stufte das Gericht die Webseite als nicht kommerziell ein. Zwar hatte im vorliegenden Fall die tschechische Anti-Piraterie-Union (CAPU) die Piratenpartei darüber informiert, dass die Hyperlinks auf der Webseite zu urheberrechtswidrigen Inhalten führten, sie hatte jedoch auf mehrfache Nachfrage hin nicht darlegen können, dass sie hierzu von den Rechteinhabern bevollmächtigt war. Insofern war nach Ansicht des Gerichts nicht anzunehmen, dass die Piratenpartei Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Hyperlinks hatte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Prager Landgericht das Tatbestandsmerkmal der Kommerzialität in einer den heutigen Geschäftsmodellen entsprechenden Weise auslegte. Nach Ansicht des Gerichts wird eine Webseite auch dann kommerziell betrieben, wenn mit Werbung auf der Webseite Gewinn erzielt werden soll. Andererseits legte das Gericht jedoch sehr hohe Maßstäbe daran an, ob Webseitenbetreiber „Wissen“ über die Rechtswidrigkeit vorgeworfen werden könnte. So kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Piratenpartei, die die Webseite als eine Form des Protests betrieb, kein konkretes Wissen von der Rechtswidrigkeit der Links anzulasten sei.

• *USNESENÍ Spisová značka: 33 T 54/2016* (Urteil des Landgerichts Prag vom 16. Januar 2017 (Az.: 33 T 54/2016))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18451>

CS

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

DE-Deutschland

Bundesgerichtshof stuft Verwendung von ARD-Marken als wettbewerbswidrig ein

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 26. Januar 2017 entschieden, dass ein wettbewerbsrechtlich unlauteres Verhalten vorliegt, wenn eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt einem Verlag

das Recht einräumt, ein Druckwerk mit von der Rundfunkanstalt geschützten Marken zu veröffentlichen (Az. I ZR 207/14).

In der vorliegenden Entscheidung geht es um eine Unterlassungsklage des Bauer Verlags gegen den SWR sowie eine seiner Tochtergesellschaften. Der Kläger, der insbesondere Koch- und Lifestyle-Zeitschriften verlegt, wandte sich dagegen, dass der SWR zu der von ihm produzierten Sendung „ARD Buffet“ als (Mit-)Inhaber der Marken "ARD Buffet", "ARD" und "Das Erste" dem Burda Verlag durch seine Tochtergesellschaft das Recht zur Verwendung seiner Marken hinsichtlich der Zeitschrift "ARD Buffet - das monatliche Magazin zur erfolgreichen TV-Sendung" eingeräumt hatte. Der Kläger hatte vorgetragen, dass die Beklagten gegen § 11a Abs. 1 S. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) verstießen, laut dem der öffentlich-rechtliche Rundfunk nur programmbegleitende Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten kann. Außerdem hatte er ausgeführt, dass es sich hierbei um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG handele und ein Verstoß gegen § 11a Abs. 1 S. 2 RStV daher wettbewerbswidrig sei. Nachdem der Bauer Verlag sowohl in der ersten Instanz (LG Hamburg, U. v. 19.09.2011, Az.: 315 O 410/10) als auch in der Berufungsinstanz (OLG Hamburg, U. v. 15.08.2014, Az.: 5 U 229/11) unterlag, hatte er mit der vom BGH zugelassenen Revision nun Erfolg.

Nach Ansicht des BGH ist § 11a Abs. 1 S. 2 RStV durchaus eine Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln. Ein Verstoß könne daher auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche begründen, da die Norm das Verhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf dem Pressemarkt im Interesse von Presseverlagen begrenzen solle. Zwar habe der SWR nicht gegen das Verbot verstoßen, Druckwerke selbst anzubieten, da die Zeitschrift „ARD-Buffet“ vom Burda Verlag verlegt wird. Jedoch lasse sich aus § 11a Abs. 1 S. 2 RStV auch ein an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gerichtetes Verbot entnehmen, das Angebot von Druckwerken durch Dritte zu unterstützen. Der Wortlaut der Norm sei nämlich insofern erweiternd auszulegen, als dass der Rundfunk beim Angebot von Druckwerken nicht stärker in die Pressefreiheit der Verleger eingreifen dürfe, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sei. Wenn er, wie in diesem Fall, das Druckwerk nicht selbst anbietet, aber die Veröffentlichung durch einen Dritten unterstützt, greife der Rundfunk in das Konkurrenzverhältnis der Anbieter von Druckwerken ein und verschaffe demjenigen einen Vorteil, den er unterstützt. Ein solcher Fall habe hier vorgelegen, da die Tochtergesellschaft des SWR dem Burda Verlag das Recht zur Verwendung der oben genannten Marken des SWR eingeräumt hatte, während der Kläger derartige Rechte nicht nutzen konnte.

Da der vom Kläger gestellte Unterlassungsantrag nicht hinreichend bestimmt war, konnte der BGH in der Sache nicht abschließend selbst entscheiden. Das Gericht hat daher das Berufungsurteil aufgehoben

und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG Hamburg zurückverwiesen. Der Bauer Verlag hat nunmehr die Möglichkeit, einen hinreichend bestimmten Unterlassungsantrag zu stellen.

• BGH zum Urteil des BGH vom 26. Januar 2017 (Az. I ZR 207/14)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18429>

DE

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

Bundesgerichtshof zum rechtswidrigen Vertrieb von Bot-Software (World Of Warcraft II)

Der Vertrieb einer Automatisierung-Software, mit der Spieler eines Online-Rollenspiels ihre Avatare ohne eigene Handlungen fortentwickeln lassen können, ist rechtswidrig. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 12. Januar 2017 entschieden und damit dem Software-Entwickler Bossland GmbH den weiteren Vertrieb einer sogenannten Bot-Software für das populäre Online-Spiel „World of Warcraft“ untersagt (Az.: I ZR 253/14).

In dem Verfahren hatte Blizzard Entertainment, der Hersteller der Online-Computer-Rollenspiele „World Of Warcraft“ und „Diablo III“, gegen den Vertrieb der Bossland-Bots „Honorbuddy“ und „Gatherbuddy“ geklagt. Für eine wettbewerbsrechtliche Unzulässigkeit des Vertriebs war entscheidend, dass das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Herstellers enthaltene Verbot des Einsatzes von Automatisierungs-Software auch für die Spieler verbindlich ist. Die Bossland GmbH hatte hiergegen geltend gemacht, dass die AGB, welche das Verbot der Bot-Nutzung beinhalten, in das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Spieler nicht wirksam einbezogen würden. Der Käufer hätte beim Erwerb der Client-Software auf einem physischen Datenträger keine Kenntnis der entsprechenden Geschäftsbedingungen.

Die BGH-Richter sind dieser Auffassung nicht gefolgt. Zu unterscheiden ist danach zwischen dem Erwerb der Client-Software einerseits und der Online-Registrierung zur Teilnahme am Spiel andererseits. Der Spieler schließt danach zunächst einen Kaufvertrag mit dem Händler über die für den Zugang zum Online-Spiel benötigte und auf seinem Computer zu installierende Client-Software ab. Im Zuge der Einrichtung des Spieler-Accounts trifft er nach Ansicht des BGH sodann mit dem Spielveranstalter eine Vereinbarung über die Nutzung der auf dessen Server hinterlegten Software, mit der die virtuelle Spielwelt bereitgestellt wird und die Spielzüge der Teilnehmer laufend aktualisiert und koordiniert werden. Es liegen danach regelmäßig verschieden ausgestaltete Verträge über unterschiedliche Computerprogramme vor. Trotz des wirtschaftlichen Zusammenhangs der Verträge genügt es also für die wirksame Einbeziehung der

AGB, dass den Spielern die AGB für die Nutzung der Onlinefunktionen erst bei der Account-Erstellung kommuniziert werden. Setzt sich der Spieler dann über die in den AGB erhaltenen Spielregeln hinweg, die den Einsatz einer Bot-Software untersagen, dann ist auch der Vertrieb dieser Software rechtswidrig. Denn der Vertrieb der Bot-Software stellt eine gezielte Behinderung eines Mitbewerbers im Sinne des § 4 Nr. 4 UWG und damit eine unlautere Wettbewerbshandlung dar. Allgemein betrachtet sei eine Einwirkung auf das Produkt eines Mitbewerbers regelmäßig als unlauter anzusehen, wenn dabei eine Schutzvorkehrung unterlaufen werde, die eine solche Einwirkung gerade verhindern soll, so der BGH.

Bereits in einem vorhergehenden Urteil hatte der BGH auch die Vervielfältigung der Bossland-Bot-Software als rechtswidrig eingestuft (U. v. 06.10.2016, Az.: I ZR 25/15, „World Of Warcraft I“, siehe IRIS 2017-4/10). Beide Grundsatz-Urteile des BGH sind für die Entwickler von Computerspielen in Deutschland und auch für Online-Rollenspieler von großer Bedeutung. Die Spieler müssen bei einem zukünftigen Einsatz von Botsoftware mit einer dauerhaften Sperrung ihres Spielkontos rechnen.

• Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Januar 2017 (Az.: I ZR 253/14)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18428>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bundesgerichtshof zur Bot-Software

Die Vervielfältigung einer Automatisierungs-Software, mit der Spieler eines Online-Rollenspiels ihre Figuren ohne eigenes Zutun fortentwickeln lassen können, ist rechtswidrig. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit jetzt veröffentlichtem Urteil vom 06. Oktober 2016 entschieden, dass der Einsatz einer solchen sogenannten Bot-Software zu gewerblichen Zwecken das Urheberrecht des Herstellers der betroffenen Online-Spiele verletzt (Az.: I ZR 25/15).

Geklagt hatte Blizzard Entertainment, der Hersteller der Online-Computer-Rollenspiele „World of Warcraft“ und „Diablo III“, gegen die Bossland GmbH, die Entwicklerin einer Automatisierungs-Software. Die Bot-Software übernimmt auf Wunsch des Spielers die Kontrolle über dessen Spielfigur und entwickelt sie weiter, obwohl der Spieler selbst gar nicht am Spiel teilnimmt. Die Figur kann dann eigenständig Aufgaben lösen („Questing“) oder virtuelle Punkte sammeln („Gathering“). Die von der Bot-Software gesteuerten Figuren können so deutlich schneller im Spiel vorankommen als menschliche Spieler, die alle Aufgaben so bewältigen, wie vom Spiele-Entwickler vorgesehen.

Die Klägerin machte geltend, die Beklagte habe ohne ihre Zustimmung die Software der Online-Spiele vervielfältigt oder vervielfältigen lassen, um die Automatisierungssoftware entwickeln zu können. Der BGH sah die Klage im Wesentlichen als begründet an und bestätigte damit weitgehend die Rechtsauffassung der Vorinstanzen (OLG Dresden, 20.01.2015, Az.: 14 U 1127/14; LG Leipzig, 15.07.2014, Az.: 5 O 1155/13). Danach hat die Beklagte die urheberrechtlich geschützte Software des Online-Spiels auf den Endgeräten („Client“-Software) rechtswidrig zu gewerblichen Zwecken genutzt, obwohl ihr nur ein Recht zur ausschließlich privaten Nutzung eingeräumt worden war. Indem die Client-Software dauerhaft auf die für die Spiele genutzten PCs heruntergeladen worden sei und ihre audiovisuellen Spieldaten beim Ausführen der Spiele vorübergehend in die Arbeitsspeicher und die Grafikspeicher der PCs hochgeladen worden seien, sei die Client-Software vervielfältigt worden. Die Vervielfältigungen seien jedenfalls teilweise zu gewerblichen Zwecken erfolgt, insbesondere um die Automatisierungssoftware für die Spiele herzustellen und zu bearbeiten.

Die Beklagte kann sich nach Meinung des BGH zur Rechtfertigung dieses Eingriffs auch nicht auf die Vorschrift des § 69d Abs. 3 UrhG berufen. Nach § 69d Abs. 3 UrhG sei allein das Vervielfältigen des Computerprogramms und nicht das Vervielfältigen der audiovisuellen Spieldaten des Spiel-Client gestattet.

Bereits im Jahr 2014 hatte das OLG Hamburg (Urt. v. 06.11.2014 - Az.: 3 U 86/13) entschieden, dass solche Manipulations-Programme nicht eingesetzt werden dürfen. Durch den Einsatz der Software würden die Rechte des Spiele-Herstellers in erheblichem Maße verletzt. Die Hamburger Richter argumentierten damit, dass der Einsatz solcher Bot-Programme eine erhebliche Vertriebs- und Absatzstörung für den Spiele-Hersteller zur Folge haben könne. Außerdem sei die Chancengleichheit für die nicht-manipulativen Rollenspieler nicht mehr gewahrt. Zahlende Kunden würden sich vom Spiel abwenden, da der Spielspaß auf Dauer leide, wenn man mit ehrlichem Spiel die Spielentwicklung nicht mehr ausreichend erfolgreich gestalten könne.

• Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Oktober 2016 (Az.: I ZR 25/15)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18427>

DE

Ingo Beckendorf
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Längere Verweildauer von Videos in der ARD Mediathek

Der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks (BR) hat das Telemedienkonzept „Angleichung der Verweildauer für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an

das ARD-Verweildauerkonzept“ mit Beschluss vom 02. Februar 2017 nach Durchführung eines Drei-Stufen-Tests genehmigt. Die Durchführung des Tests nahm mehr als zwölf Monate in Anspruch. Die Experten prüften dabei, ob das Telemedienkonzept den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt, und welche finanziellen Auswirkungen das Telemedienkonzept auf den Markt hat.

Die Verweildauer von Videos in der Mediathek von ARD und die Frage, ob eine Sendung überhaupt nach der Ausstrahlung in der Mediathek angeboten werden kann, wird von zwei Faktoren bestimmt: Erstens von der sendungsspezifischen Rechtslage (Bild- und Musikrechte, Persönlichkeitsrechte der Personen, Lizenzrechte und vieles mehr) und zweitens durch die Rahmenbedingungen, die der Rundfunkstaatsvertrag vorschreibt.

Grundsätzlich verantwortet der BR innerhalb der ARD die Telemedienangebote der zugehörigen Webseite „DasErste.de“ federführend. Für eine deutlich längere Verweildauer von bis zu sechs Monaten sollen TV-Serien und andere Unterhaltungssendungen zukünftig in der Mediathek der ARD zu sehen sein. Der Beschluss des BR sieht vor, die Verweildauer der fiktionalen Programmbeiträge in der ARD-Mediathek an die von anderen Sendungen anzugleichen. So dürfen zum Beispiel tägliche Unterhaltungssendungen künftig bis zu drei Monate nach ihrer Ausstrahlung im Netz bleiben. Bisher war die Zeit bei ihnen auf sieben Tage begrenzt. Andere, von der ARD eigenproduzierte, fiktionale Programminhalte sind nun sogar bis zu sechs Monate für die Zuschauer in der Mediathek abrufbar. Dazu zählen wöchentliche Unterhaltungsserien, die bisher nur bis zu sechs Wochen nach der Ausstrahlung in der Mediathek zur Verfügung standen. Das Gleiche gilt für „sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen Meinungsbildung beizutragen“. Generell bietet die ARD rund 90 Prozent aller Sendungen nach ihrer Ausstrahlung als Video in der Mediathek an. Als Livestream im Internet (also zeitgleich mit der Ausstrahlung) sind unterdessen beinahe 100 Prozent der Sendungen zu sehen (lediglich wenige ausländische Spielfilme sind ausgenommen). Dabei können die Zuschauer den Livestream auf „DasErste.de“ um 30 Minuten zurückspulen, sodass hier verpasste Anfänge wenigstens kurzzeitig noch nachgeholt werden können, auch wenn es kein Video on Demand zur Sendung gibt.

Als nächster Schritt steht nun die rechtsaufsichtliche Prüfung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst an. Nach erfolgter Prüfung wird das genehmigte Telemedienkonzept im Amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht. Die Übereinstimmung des tatsächlichen Angebots mit dem genehmigten Telemedienkonzept soll

durch die ständige Kontrolle des BR-Rundfunkrats sichergestellt werden.

- Pressemitteilung über den Beschluss des Rundfunkrats
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18430>

DE

Ingo Beckendorf
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

YouTube entfernt vier Videos nach Anfrage des CAC

Am 6. Februar 2017 entfernte die Videoplattform YouTube vier Kopien eines Videos, in dem ein Nutzer in Barcelona vermeintlich einem Bettler mit Zahnpasta gefülltes Gebäck anbietet. Wenngleich der Nutzer das Video bereits entfernte, stellte der Consell de l'Audiovisual de Catalunya (katalanischer audiovisueller Rat, CAC) fest, dass dasselbe Video erneut über vier andere YouTube-Accounts hochgeladen wurde.

Am 27. Januar 2017 kontaktierte der CAC YouTube mit der Bitte, diese vier Kopien des Originalvideos zu entfernen, da der im Video gezeigte Inhalt die Grundrechte einer Person, hier das Recht des Bettlers auf seine Würde, verletze. YouTube entsprach der Bitte, die vier Kopien des Videos zu entfernen. Es ist das zweite Mal, dass YouTube Inhalte auf Anfrage des CAC entfernt hat. YouTube entfernte zuvor fünf Videos, die der CAC und das Präsidialamt der katalanischen Regierung als Anstiftung zu Gewalt gegen Frauen angezeigt hatten (siehe IRIS 2017-2/13).

Seit 2014 fördert der CAC Maßnahmen im Bereich audiovisueller Inhalte im Internet, indem er Berichte über Hassreden im Internet gegen Frauen, über Kinderpornografie, Magersucht und Bulimie verfasst. Der CAC hat gerade einen vierten Bericht fertiggestellt, in dem er die Verfügbarkeit von Inhalten im Zusammenhang mit Online-Wetten analysiert.

- *Consell de l'Audiovisual de Catalunya, YouTube retira, a petició del CAC, còpies del vídeo on apareix un captaire rebent unes galetes amb pasta de dents, 06/02/2017* (Katalanischer Audiovisueller Rat, YouTube entfernt auf Anfrage des CAC Kopien des Videos, in dem es aussieht, als erhalte ein Bettler Gebäck mit Zahnpasta, 6. Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18412>

CA

Mònica Duran Ruiz
Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

Weißbuch zum Rundfunk in Katalonien vom CAC im katalanischen Parlament vorgelegt

Das Weißbuch zum Rundfunk in Katalonien, das vom Consell de l'Audiovisual de Catalunya (Katalanischer Audiovisueller Rat, CAC) herausgegeben und dem katalanischen Parlament vorgelegt wurde, schlägt einen Strategieplan zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des katalanischen Rundfunksystems in den kommenden Jahren vor. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Herausforderungen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit öffentlich-rechtlicher Medien angegangen werden, die kommerziellen Inhalteanbieter konsolidiert und insbesondere im lokalen Sektor wettbewerbsfähig gemacht werden, die kulturellen Industrien gestärkt werden, der Anteil der katalanischen Sprache im Rundfunk allgemein gesteigert und Wettbewerbsfähigkeit vor dem Hintergrund der technologischen Konvergenz gewährleistet wird.

Die Erarbeitung des Weißbuches, mit der der CAC betraut wurde (einstimmig gebilligt von allen parlamentarischen Gruppen), sah die Beteiligung von sieben Fachleuten vor, welche spezifische Berichte zu Sprache und Kultur, öffentlich-rechtlichen Diensten, lokalen Kommunikationsdiensten, Wirtschaft und Industrie, Werbung, Regulierung und Markttrends erstellten.

Im Weißbuch finden sich eine übergeordnete Diagnose zur Lage des audiovisuellen Sektors in Katalonien sowie eine Analyse und ein Vergleich mit internationalen Trends. Der Strategieplan sieht 53 Maßnahmen vor, von denen 22 die Strukturgestaltung betreffen. Diese Maßnahmen sind in 153 Aktivitäten oder Empfehlungen untergliedert. In der Diagnose analysiert das Weißbuch die Verbreitung von Fernsehangeboten, das Wachstum von Pay-TV, die neuen globalen Akteure, den Erfolg der Videoplattformen und die Nutzung von Videos in sozialen Medien, die neuen Bildschirme, über die audiovisuelle Inhalte konsumiert werden können, den Werbemarkt, die Werbeinvestitionen in katalanischen Medien, den Zuschaueranteil beim Fernsehen auf Katalanisch, den Zuschaueranteil der katalanischen Rundfunkgesellschaft (CCMA) sowie den Zuschaueranteil nach Altersgruppen.

Einige der Vorschläge aus dem Weißbuch, den aufgezeigten Herausforderungen zu begegnen, sehen eine Erhöhung der Rundfunkgebühren für die CCMA vor, um mit den durchschnittlichen Rundfunkbeiträgen in europäischen Ländern vergleichbarer Größe gleichzuziehen. Die höheren öffentlichen Mittel aus der Erhöhung der Rundfunkgebühr sollten nur für die Produktion von Inhalten, vor allem im Bereich Fiktion, sowie für neue Vertriebsdienste aufgewendet werden. Zu Letzterem schlägt das Weißbuch vor, einen Abrufvideodienst zu schaffen, der von der CCMA gemanagt wird und für andere nationale und lokale (öffentlich-

rechtliche und kommerzielle) Anbieter sowie Produktionsgesellschaften offen ist. Ziel der neuen Plattform ist es, katalanischen audiovisuellen Produktionen mehr Präsenz auf dem Markt zu verschaffen.

In Bezug auf die katalanische Sprache im Fernsehen heißt es im Weißbuch, der Zuschaueranteil bei Fernsehen auf Katalanisch sei stetig auf 18,5% gesunken, während die restlichen 81,5% auf Spanisch seien. Der Zuschauerrückgang ist insbesondere im Kindersegment (4 bis 12 Jahre) relevant. In diesem Zusammenhang schlägt das Weißbuch eine Stärkung von Kanälen und Inhalten vor, die ein strategisches Publikum ansprechen, hier Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Das Weißbuch schlägt darüber hinaus Maßnahmen vor, alle Anbieter die in Katalonien senden, zu ermuntern, mehr Programminhalte auf Katalanisch vorzusehen. Ziel ist es, das bestehende Angebotsdefizit auszugleichen und das Bürgerrecht auf Zugang zu audiovisuellen Inhalten in katalanischer Sprache sicherzustellen.

In Bezug auf lokales DTT weist das Weißbuch darauf hin, dass lediglich 50 Sender (11 öffentlich-rechtliche und 39 kommerzielle) der 96 zugewiesenen Programme gegenwärtig in Betrieb sind. Daher wird vorgeschlagen, eine neue Gebietsaufteilung vorzunehmen, welche die Einzigartigkeit jeder Region achtet, und den Dienst Xarxa Audiovisual Local (XAL) zu stärken, der Initiativen und lokales Fernsehstreaming und Abrufinhalte fördern soll. Im Hinblick auf die audiovisuelle Industrie schlägt das Weißbuch Verbesserungen bei der Besteuerung vor, insbesondere bei der Gewerbe- und Umsatzsteuer, um Investitionen und Konsum bei diesen Aktivitäten anzuregen.

Bei der Rundfunkregulierung schlägt das Weißbuch schließlich vor, Katalonien mehr Zuständigkeiten bei der Verwaltung des Frequenzspektrums einzuräumen, um eine angemessene Planung entsprechend den Bedürfnissen der Industrie zu gewährleisten, und damit den CAC zu einer konvergenten Behörde mit Zuständigkeiten auch im Bereich der Telekommunikation zu entwickeln.

• *Consell de l'Audiovisual de Catalunya, Llibre blanc de l'Audiovisual de Catalunya, 23/01/2017* (Katalanischer Audiovisueller Rat, Weißbuch zu Rundfunk in Katalonien, 23. Januar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18411>

CA

Mònica Duran Ruiz

Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

FI-Finnland

Neues Gesetz über die kollektive Verwertung von Urheberrechten

In Finnland ist am 1. Januar 2017 ein neues Ge-

setz über die kollektive Verwertung von Urheberrechten (1494/2016; CMA) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden die Bestimmungen der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt umgesetzt (CMD).

Das Gesetz befasst sich mit Themen wie den Rechten der Rechteinhaber (Kapitel 2) und Mitgliedern (Kapitel 3) sowie mit ihren Beziehungen zu Nutzern (Kapitel 7). Die Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten wird in Kapitel 5 geregelt, Kapitel 8 befasst sich mit Transparenz- und Informationspflichten. Die Bestimmungen über Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung sind in einem speziellen Kapitel 9 enthalten. Die Rechte und Pflichten kollektiver Verwertungsgesellschaften werden hauptsächlich in diesem Gesetz behandelt, aber für sie gelten auch andere ergänzende Rechtsvorschriften (Paragraph 3 Absatz 1), etwa das Gesetz über die Verwertungsgesellschaften (503/1989) und das Stiftungsgesetz (487/2015). Das CMA berücksichtigt auch die Bestimmungen des finnischen Wettbewerbsgesetzes (948/2011) (Paragraph 3 Absatz 2).

Nach dem Gesetz ist das finnische Patent- und Markenamt (PRH) für die Überwachung der kollektiven Verwertungsorganisationen und die Einhaltung des CMA zuständig (Paragraph 54). Das Patentamt kann auf Aufforderung gegen mutmaßliche Verstöße gegen das CMA vorgehen, es hat aber auch die Befugnis, von sich aus einzugreifen (Paragraph 56). Es arbeitet eng mit der Finnischen Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde (FCCA) zusammen, aber auch mit dem Wirtschafts- und Arbeitsministerium sowie mit dem Bildungsministerium (Paragraph 55). Kollektive Verwertungsorganisationen müssen ihre Tätigkeit beim Patent- und Markenamt anmelden (Paragraph 53); die bestehenden Gesellschaften müssen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des CMA eine Anmeldung nachreichen (Paragraph 69 Absatz 1). In Finnland gibt es insgesamt sieben kollektive Verwertungsorganisationen für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, einschließlich Teosto und Gramex im Musikbereich und Tuotos im Bereich audiovisuelle Produktion.

Das CMA unterscheidet zwischen „kollektiven Verwertungsorganisationen“ und „unabhängigen Verwertungsorganisationen“ (Unterabsätze 2 und 4). Im Gegensatz zu den ersteren handelt es sich bei unabhängigen Verwertungsorganisationen um Organisationen, die sich weder im Besitz der Rechteinhaber befinden, noch von diesen kontrolliert werden. Die Bestimmungen über die Rechte von Rechteinhabern, die Beziehungen zu den Nutzern und die Überwachung der Informationspflichten gelten ebenfalls für unabhängige Verwertungsorganisationen (Paragraph 4 Absatz 2). Im Hinblick auf die ersten beiden geht das finnische Gesetz über die Mindestanforderungen der europäi-

schen Richtlinie hinaus. Die Bestimmungen über die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung gelten lediglich für kollektive Verwertungsgesellschaften, die Inhaber von Rechten an Musikwerken vertreten (Paragraph 4 Absatz 1). Allerdings hat das CMA darauf verzichtet, einige der Bestimmungen der EU-Richtlinie über Mitglieder und Wirtschaftsprüfer umzusetzen, da diese bereits von anderen Gesetzen abgedeckt werden. Außerdem wurden die derzeitigen nationalen Streitschlichtungsverfahren vom Gesetzgeber als ausreichend angesehen, da sie über das Mindestniveau in der EU-Richtlinie hinausgehen.

• *Laki tekijänoikeuden yhteishallinnoinnista (1494/2016)* (Gesetz über die kollektive Verwertung von Urheberrechten (1494/2016))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18416>

FI

• *Hallituksen esitys eduskunnalle laiksi tekijänoikeuden yhteishallinnoinnista ja eräiksi siihen liittyviksi laeiksi (HE 119/2016 vp)* (Entwurf der Regierung für ein Gesetz über die kollektive Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18446>

FI

• *Finnish Patent and Registration Office to monitor copyright organisations from 1 January 2017* (Finnisches Patent- und Markenamt ab dem 1. Januar 2017 zuständig für die Überwachung der Verwertungsgesellschaften)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18447>

EN

Anette Alén-Savikko

Universität Helsinki/ Universität Lapland

FR-Frankreich

CSA kann einen Herausgeber anweisen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten

In einem Urteil vom 10. Februar 2017 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - Oberstes Verwaltungsgericht) die Rechtmäßigkeit einer Mahnung bestätigt, die der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) gegen einen Radiosender ausgesprochen hatte, nachdem dieser Informationen ausgestrahlt hatte, die das Leben von Personen gefährdeten, die im Rahmen eines Terroranschlags als Geiseln festgehalten worden waren.

Am 9. Januar 2015 hatte der Radiosender Europe 1 live Informationen über einen Einsatz der Ordnungskräfte gegen die für den Anschlag gegen die Zeitungsredaktion Charlie Hebdo verantwortlichen Terroristen, die sich im Département Seine et Marne verschanzt hatten, ausgestrahlt. Diese Informationen wurden gesendet, noch bevor ein weiterer Terrorist unschädlich gemacht werden konnte, der in einem jüdischen Supermarkt in Vincennes Geiseln festhielt und damit drohte, diese umzubringen, sollten die anderen Terroristen keinen freien Abzug erhalten. Der

CSA vertrat die Auffassung, der Sender habe das Leben der als Geiseln in Vincennes festgehaltenen Menschen aufs Spiel gesetzt und mahnte die Herausbergesellschaft des Radiosenders, in Zukunft gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 1986 „die elementaren Vorsichtsregeln zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung einzuhalten“. Der Rundfunkveranstalter beantragte daraufhin beim Staatsrat, besagte Mahnung sowie den Beschluss des CSA, seinen außergerichtlichen Einspruch abzuweisen, aufzuheben.

Der Staatsrat erklärte, die Beurteilung des CSA, die Ausstrahlung der Informationen, die das Leben von als Geiseln festgehaltenen Personen gefährdeten, verstoße gegen Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 1986, sei insofern mit keinem Rechtsfehler behaftet, als dort verankert sei, dass die Ausübung der Kommunikationsfreiheit eingeschränkt werden könne, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig sei. Diese Regel widerspreche auch nicht der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), in der die Meinungsfreiheit garantiert werde. Die Mahnung an die beschwerdeführende Gesellschaft, in Zukunft keine derartigen Informationen unter vergleichbaren Umständen zu verbreiten, sei keine Sanktion, sondern vielmehr eine Maßnahme zur Aufklärung ihres Adressaten über die Tragweite seiner Verpflichtungen, so der Staatsrat. Der CSA habe den Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen von Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 1986 ergeben, keine Tragweite beigemessen, die mit den Bestimmungen von Artikel 10 der EMRK unvereinbar sei. Abschließend erklärte der Staatsrat, die in der Mahnung festgestellten Tatsachen seien richtig. Der Herausgeber des Radiosenders Europe 1 habe somit keinen Anspruch auf Anfechtung dieser Mahnung.

• *Conseil d'Etat (5e et 4e sous-sect. réunies), 10 février 2017, Lagardère Active Broadcast* (Staatsrat (4. und 5. Unterabteilung), 10. Februar 2017, Lagardère Active Broadcast)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Jeder Geschädigte kann beim CSA beantragen, dass dieser von seiner Mahnbefugnis Gebrauch macht

Am 7. Februar 2017 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) ein interessantes Urteil gesprochen, in dem er darauf hinweist, dass sich jede Privatperson an den Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) wenden kann, damit dieser einen Betreiber, der sich nicht an seine Verpflichtungen hält, dazu ermahnt, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Im vorliegenden Fall hatte ein Umweltaktivist dem CSA verschiedene Verstöße gemeldet, die die Gesellschaft Radio France seiner Meinung nach gegen die in den Artikeln 32, 34 und 42 ihres Aufgaben- und Lastenhefts verankerten Regeln über die Verbreitung von Werbung begangen hatte. Die zum Zeitpunkt der gemeldeten Verstöße geltenden Regeln erlaubten der Gesellschaft die Ausstrahlung von Werbetreibenden nur dann, wenn es sich um „Gemeinschaftswerbung von allgemeinem Interesse“ handelte, die als solche klar gekennzeichnet und erkennbar sein musste. Der Umweltaktivist beantragte beim CSA, dieser möge auf der Grundlage seiner Befugnisse Maßnahmen gegen die Gesellschaft treffen und diese dazu veranlassen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Er beantragte, der Staatsrat möge wegen Befugnisüberschreitung gegen den CSA vorgehen. Dieser habe mit seiner Weigerung, eine in den Artikeln 42-10 und 48-1 ff des Gesetzes vom 30. September 1986 vorgesehene Mahnung und eventuelle Sanktionen gegen Radio France auszusprechen, implizit Entscheidungen getroffen, die seine Befugnis überschritten und die der Staatsrat für nichtig erklären müsse.

Der Staatsrat verwies auf den Wortlaut von Artikel 48-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 in seiner zum Zeitpunkt der strittigen Entscheidung gültigen Fassung: „Der CSA kann die in Artikel 44 genannten Gesellschaften mahnen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die im Rahmen von gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie durch die in den Artikeln 1 und 3-1 verankerten Grundsätze festgelegt sind./ Der CSA veröffentlicht diese Mahnung./ Die Berufs- und Gewerkschaftsverbände aus dem Bereich der audiovisuellen Kommunikation, der Conseil national des langues et cultures régionales (Nationaler Rat für regionale Sprachen und Kulturen), die von der Union nationale des associations familiales (Nationale Vereinigung der Familienverbände) anerkannten Familienverbände sowie die Verbände zum Schutz der Rechte der Frauen können beim Conseil supérieur de l'audiovisuel beantragen, dass dieser das in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehene Verfahren einleitet“.

Das oberste Verwaltungsgericht urteilte, dass unabhängig von der im Gesetz vorgenommenen Nennung der Organisationen und Verbände, „jede Person, die ein Verhalten eines Betreibers meldet, das gegen ihre Interessen verstößt, Anspruch darauf hat, beim CSA zu beantragen, dass dieser von seiner Mahnbefugnis Gebrauch macht“. Der CSA hätte somit den Antrag des Umweltaktivisten nicht mit der Begründung abweisen dürfen, der Antragsteller zähle nicht zu den Personen, die laut Gesetz vom 30. September 1986 befugt seien, einen derartigen Antrag zu stellen.

Der CSA wird folglich den Antrag auf Mahnung von Radio France, den die besagte Privatperson gestellt hatte, erneut prüfen müssen.

• *Conseil d'Etat (5e et 4e sous-sect. réunies), 7 février 2017, M. Avrillier (Staatsrat (4. und 5. Unterabteilung), 7. Februar 2017, M. Avrillier)*
FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA äußert sich zum Verordnungsentwurf über die Arbeitsweise der Ethikausschüsse im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Auf Antrag des Kulturministeriums hat sich der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) mit einem Verordnungsentwurf befasst, der Änderungen im Lastenheft der nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften (France Télévisions, Radio France und die für den audiovisuellen Bereich außerhalb Frankreichs zuständige Gesellschaft France Média Monde) in Bezug auf die Arbeitsweise der per Gesetz vom 14. November 2016 eingerichteten Ethikausschüsse vorsieht. Am 22. Februar 2017 reichte der CSA seine Stellungnahme zu dieser von ihm als „Kernstück“ bezeichneten Bestimmung ein, mit der nach den Worten des Gesetzgebers das Vertrauen zwischen den audiovisuellen Medien und der Öffentlichkeit wiederhergestellt werden soll.

Mit dem Gesetz „Unabhängigkeit der Medien“ wurde ein Artikel 30-8 in das Gesetz vom 30. September 1986 eingefügt, in dem vorgesehen ist, dass für jeden landesweiten Radiosender mit Vollprogramm bzw. für jeden Fernsehveranstalter, der auf terrestrischem Wege politische und allgemeine Nachrichtensendungen ausstrahlt, ein aus unabhängigen Mitgliedern bestehender Ausschuss eingerichtet wird, der die Redlichkeit, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Informationen und der Programme gewährleisten soll. Die Modalitäten zur Arbeitsweise dieser Ausschüsse sollen in den Vereinbarungen zwischen den Rundfunkveranstaltern und dem CSA geregelt werden.

Im Verordnungsentwurf der Regierung ist ein Ausschuss pro landesweite Rundfunkgesellschaft vorgesehen. Der CSA dagegen hält es für zweckmäßiger, sich bei Gesellschaften, die viele Sender publizieren, nicht auf einen Ausschuss zu beschränken. Zudem empfiehlt er, aufgrund der besonderen Programmgestaltung für jeden Nachrichtensender einen eigenen Ausschuss einzurichten.

Im Verordnungsentwurf ist ferner vorgesehen, dass jeder Ausschuss aus fünf Mitgliedern besteht, die vom Verwaltungsrat ernannt werden. Letzterer soll auch den Ausschussvorsitzenden benennen. Der CSA hingegen vertritt die Auffassung, die Mitgliederanzahl des Ausschusses müsse aufgrund seines von Natur aus sehr vielfältigen Aufgabenfelds höher sein. Zudem sei es sinnvoller, dass die Mitglieder gemäß Artikel 30-8 Abs. 2 des Gesetzes von 1986 unabhängig

vom Rundfunkveranstalter ihren Vorsitzenden selber wählen. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt zudem, dass der Ausschuss dem Verwaltungsrat vorschlagen kann, das Mandat eines Mitglieds zu beenden, wenn Letzteres gegen die gesetzlich vorgegebenen Kriterien der Unabhängigkeit verstößt. Während im Regierungsentwurf vorgesehen ist, dass der Verwaltungsrat den Ausschussmitgliedern eine Vergütung zahlen kann, sieht der CSA eine solche Entschädigung als unvereinbar mit dem unabhängigen Status der Mitglieder an.

Laut Regierungsentwurf tritt der Ausschuss mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr zusammen. Angesichts der wichtigen Aufgaben und der zu erwartenden großen Zahl an Eingaben und Anhörungen, mit denen sich der Ethikausschuss voraussichtlich zu befassen haben wird, hält es der CSA jedoch für „wesentlich“, dass die Treffen des Ausschusses mindestens einmal im Quartal stattfinden.

Die Aufsichtsbehörde schlägt schließlich mehrere Ergänzungen zum Verordnungsentwurf vor. Zum einen soll, insbesondere gegenüber den Leitungsgremien, gewährleistet sein, dass die vom Ausschuss vorgenommenen Untersuchungsverfahren vertraulich behandelt werden. Der CSA fordert zudem Ergänzungen zum Veröffentlichungszeitpunkt und Inhalt des Jahresberichts des Ethikausschusses. Und schließlich spricht sich der CSA für die Möglichkeit aus, bestimmte Beschlüsse des Ethikausschusses zu veröffentlichen, ein Schritt, der zur Effizienz der Maßnahmen des Ausschusses beitragen soll.

Sobald die Ausschüsse eingerichtet sind, können sie von „einem Leitungsorgan der betroffenen Gesellschaft, einem Ombudsmann (falls vorhanden) oder von jeder anderen Person“ befasst werden, um sich zur Einhaltung der Verpflichtungen, über die sie wachen, zu äußern.

• *Avis n°2017-05 du CSA du 22 février 2017 (Avis n°2017-05 du CSA du 22 février 2017 (Stellungnahme Nr. 2017-05 des CSA vom 22. Februar 2017))*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18453>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Flexiblere Regelung beim TV-Sponsoring

Per Verordnung vom 15. Februar 2017 ist die Regelung zum TV-Sponsoring geändert worden. Die Änderung folgte der Verordnung vom 27. März 1992 wie sie in Anwendung von Artikel 27 und 33 des Gesetzes vom 30. September 1986 festgelegt war. Es geht um die allgemeinen Grundsätze mit Blick auf die Verpflichtungen der Fernsehveranstalter in den Bereichen Werbung, Sponsoring und Teleshopping.

In der neuen Verordnung ist nunmehr als Mittel zur Identifizierung des Sponsors auch die Präsentation

seiner „Produkte und Dienstleistungen“ erlaubt (zuvor galt dies lediglich für die „Tätigkeiten“ des Sponsors). Allgemein werden die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste mit Blick auf die verschiedenen Arten der Sponsornennung in den Fernsehsendungen übernommen. Diese Kennzeichnung des Sponsors kann in Zukunft „über den Namen, das Logo oder ein anderes Symbol des Sponsors erfolgen, beispielsweise durch Verweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen, ein typisches Zeichen oder einen Werbeslogan“. Die gesponsorten Fernsehsendungen dürfen jedoch nicht unmittelbar zum Kauf oder zur Miete der Produkte oder der Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten auffordern.

Die flexiblere Regelung bei der Nennung des Sponsors gilt für die gesponsorte Sendung ebenso wie für den Programmtrailer. Zum Schutz der Fernsehzuschauer in Bezug auf eine strikte Unterscheidung zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung bleibt in der neuen Verordnung das Verbot der Präsentation der Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors sowie die Erwähnung des Werbeslogans während der eigentlichen Sendung, d. h. außerhalb eines Reminderspots im Rahmen einer kurzen Werbeunterbrechung des Films, bestehen. Die Erwähnung des Sponsors im Laufe einer Sendung bzw. im Programmtrailer darf weiterhin nur punktuell und nicht auffällig erfolgen. Dies gilt nicht für Reminderspots während einer Werbeunterbrechung der Sendung.

Die Union des annonceurs (Verband der Werbetreibenden) begrüßt die neue Regelung, mit der nicht nur dem Missverhältnis bei der Regelanwendung zwischen den linearen und nicht-linearen Diensten ein Ende gesetzt werde, sondern nunmehr auch die Diskrepanz zwischen der französischen Gesetzgebung und dem europäischen Rechtsrahmen aufgehoben werde, der die Präsentation des Produkts und des Werbeslogans in gesponsorten Sendungen erlaube.

Laut Einschätzungen des Kulturministeriums dürften die neuen Bestimmungen 30 Millionen Euro an Werbeeinnahmen generieren und über 420 Fernsehveranstalter zugutekommen. 2015 betragen die Einnahmen aus Sponsoring 155 Millionen Euro. Das waren acht Prozent weniger als im Jahr 2014.

• *Décret n°2017-193 du 15 février 2017 portant modification du régime du parrainage télévisé (Décret n°2017-193 du 15 février 2017 portant modification du régime du parrainage télévisé (Verordnung Nr. 2017-193 vom 15. Februar 2017 zur Änderung der Regelung für TV-Sponsoring))*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18452>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Öffentliche Konsultation über die Verpflichtung der Rundfunkveranstalter, französische und europäische Filme auszustrahlen

Am 10. März 2017 hat das Ministerium für Kultur und Kommunikation eine öffentliche Konsultation gestartet, um zu erfahren, wie die Rundfunkveranstalter über die geplante Änderung der Hauptsendezeit denken in Verbindung mit ihrer Verpflichtung, französische und europäische Filme auszustrahlen.

In Anwendung von Artikel 27 und 33 des Gesetzes vom 30. September 1986 muss der Sendeanteil an europäischen Werken mindestens 60 %, der von französischsprachigen Filmen mindestens 40 % betragen. In der Verordnung zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift vom 17. Januar 1990 wird in Artikel 7 die „Hauptsendezeit“ festgelegt, für die diese Sendeobligationen gelten. Unter Punkt II Abs. 2 dieses Artikels heißt es: „Als Hauptsendezeit gilt die Zeit zwischen 20.30 Uhr und 22.30 Uhr. Für Herausgeber von Kinodiensten und Pay-per-view-Diensten liegt die Hauptsendezeit zwischen 18.00 Uhr und 2.00 Uhr“.

Der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) hat festgestellt, dass einige Rundfunkveranstalter so vorgehen, dass sie ihm zur Erfüllung ihrer Sendequote Filme melden, die sie erst zwischen 22.20 Uhr und 22.30 Uhr starten. Mit dieser Berechnungsmethode ist in bestimmten Fällen gewährleistet, dass die Ausstrahlungsquote erfüllt wird, wenn nämlich Filme erst im zweiten Teil des Abends ausgestrahlt werden und ihr Start dabei in die letzten Minuten der Hauptsendezeit fallen.

Diese Feststellung hat dazu geführt, dass das Kulturministerium über eine Änderung von Artikel 7 der Verordnung Nr. 90-66 nachdenkt, damit, wie ursprünglich vorgesehen, eine gute Platzierung von europäischen und französischsprachigen Filmen in der ersten Abendhälfte gewährleistet ist. Eine erste Änderungsoption besteht darin, die Hauptsendezeit auf den ersten Teil des Abends zu beschränken und in der Verordnung festzulegen, dass „Werke dann als in der Hauptsendezeit ausgestrahlt gelten, wenn ihr Start zwischen 20.30 Uhr und 21.30 Uhr oder spätestens 22.00 Uhr liegt“. Eine weitere Option wäre die Neutralisierung der Spätsendungen, die zwischen 22.20 Uhr und 22.30 Uhr starten. Bei der Konsultation geht es nur um die erste Option.

Die betroffenen Akteure sind aufgefordert, ihre Meinung zu diesem Änderungsvorschlag zu äußern. Im Falle ihrer Zustimmung zu dieser Option sollen sie zudem sagen, ob sie es für notwendig erachten, Artikel 8 der Verordnung, mit dem die Rundfunkveranstalter dazu verpflichtet werden, eine jährliche Obergrenze von 144 Filmen einzuhalten, in gleicher Weise zu ändern.

Die Antworten auf die Konsultation müssen bis spätestens Freitag, den 31. März 2017 eingegangen sein.

Amélie Blocman
Légipresse

Medienchronologie: Der CNC unterbreitet seine Reformvorschläge

Einmal mehr macht das Reformprojekt zur Medienchronologie von sich reden: Am 15. Februar 2017 stellte das Centre national du cinéma et de l'image animée (Nationales Filminstitut - CNC) der Filmbranche neue Vorschläge vor, mit denen es den enormen Herausforderungen (Piraterie, Extraterritorialität, Serien, die nicht der Chronologie unterliegen etc.) und zahlreichen potenziellen Hürden begegnen will.

Gemäß dem Abkommen vom 6. Juli 2009 gelten folgende Sperrfristen für die Ausstrahlung von Filmen nach ihrer Erstaufführung im Kino: vier Monate für das Video (DVD oder VoD im Einzelabrufverfahren), zehn Monate für Kinodienste von Erstaussstrahlungen, die mit den Kinofilmverbänden ein Abkommen geschlossen haben, und zwölf Monate für die Dienste, die keine Abkommen geschlossen haben. Für unverschlüsselte TV-Sender und Pay-TV-Sender (ausgenommen Kinosender), die mindestens 3,2 % ihres Umsatzes aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr für Koproduktionsverpflichtungen aufwenden, gelten 22 Monate. Die Sperrfrist beträgt 30 Monate für unverschlüsselte Sender, für die keine Koproduktionsverpflichtungen gelten, und 36 Monate (drei Jahre) für das VoD im Abonnement.

Mehrere Vorschläge des CNC zielen auf eine optimale Vorfinanzierung der Werke und eine effiziente Verwertung bei den verschiedenen Ausstrahlungsarten. Zum einen soll die Sperrfrist für das endgültige Herunterladen von Filmen auf drei Monate nach Kinostart (aktuell vier Monate) verkürzt werden. Nach vier Monaten soll der physische Kauf des Films, die Nutzung über VoD oder die Ausleihe in unbeschränkter Weise möglich sein. Zum anderen empfiehlt der CNC, die Sperrfristen für das Pay-TV um zwei Monate zu verkürzen. Die Filme könnten somit gemäß den Abkommen bei Pay-TV-Anbietern wie Canal+ oder OCS acht Monate nach Kinostart ausgestrahlt werden. Die Frist würde 20 Monate betragen für die Sender TF1, France 2, France 3 und M6, für die Koproduktionsverpflichtungen in Höhe eines Mindestbetrags von 3,2 % ihres Umsatzes gelten. Für die anderen Sender würde die Sperrfrist 28 Monate betragen. Der CNC schlägt zudem vor, die Frist für das herkömmliche Video on Demand im Abonnement, ein bislang nicht näher spezifizierter Begriff, der insbesondere auf den Kriterien aus der Verordnung über die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf gründet (siehe IRIS 2011-1/26), an die Fernsehdienste

anzugleichen und damit von 36 Monaten auf 28 Monate zu verkürzen. Auch die Einrichtung eines Systems „gleitender Zeitfenster“ wird vorgeschlagen. Mit diesem System wäre eine Verkürzung der Sperrfrist um ein bis maximal drei Monate möglich, je nach Höhe des finanziellen Beitrags, den der jeweilige Ausstrahlungsinteressent zu zahlen bereit wäre. Damit könnte Canal+ beispielsweise einen Film bereits sechs Monate nach der Erstaufführung im Kino ausstrahlen; die größten unverschlüsselten Sender könnten die Sperrfrist auf 17 Monate verkürzen, die anderen Dienste auf 25 Monate. Zudem soll die derzeit geltende abweichende Regelung einer dreimonatigen Sperrfrist für Filme mit geringen Kinobesucherzahlen aufgehoben werden.

Der CNC muss zunächst noch die Stellungnahmen der betroffenen Parteien einholen. Es ist mit einem langen Verhandlungsprozess zu rechnen.

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Koregulierungskodex zur Herunterstufung von raubkopiertem Material in Suchmaschinen beschlossen

Eine Vereinbarung wurde vom britischen Amt für geistiges Eigentum, der für geistiges Eigentum zuständigen Regierungsstelle, mit Unterstützung des britischen Ministeriums für Kultur, Medien und Sport vermittelt. Diese Vereinbarung soll es weniger wahrscheinlich machen, dass Verbraucher von Suchmaschinen zu urheberrechtsverletzenden Websites geleitet werden. Die Umsetzung wird der Minister für Hochschulen, Wissenschaft, Forschung und Innovation überwachen.

Ungeachtet der Beteiligung öffentlicher Stellen ist der Praxiskodex freiwillig und nicht unmittelbar staatlich durchgesetzt. Er soll sicherstellen, dass Websites, welche raubkopiertes Material beinhalten, von der ersten Ergebnisseite in Suchmaschinen heruntergestuft werden. Der Kodex wird eine Herunterstufung illegaler Websites nach Anzeigen von Rechteinhabern beschleunigen und führt ständige technische Konsultationen, verstärkte Kooperation und Informationsaustausch ein, um den Prozess weiterzuentwickeln und zu verbessern. Er ermöglicht erforderlichenfalls auch die Einführung neuer Methoden. Der Kodex wurde am 9. Februar 2017 vereinbart und trat unverzüglich in Kraft. Sein Ziel ist es, die Sichtbarkeit von rechtsverletzenden Inhalten bis 1. Juni 2017 zu verringern.

Der Kodex wurde von Bing, BPI (Verband der Plattenfirmen), der Motion Picture Association und Goo-

gle unterzeichnet, wobei Google erklärte, man verfüge bereits über ausreichende Maßnahmen, um gegen Raubkopieren vorzugehen, und plane keine sofortigen Strategieänderungen. Mehrere weitere Organisationen, darunter die Premier League und der Verlegerverband, haben als Mitglieder der Alliance for IP, welche Fachverbände der Kreativ-, Marken- und Designbranchen vertritt, ebenfalls Zustimmung signalisiert.

Der Kodex wird neben bestehenden Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung wie zum Beispiel gerichtlich angeordneten Website-Sperren funktionieren, mit Marken zusammenarbeiten, um Werbung auf illegalen Websites zu verringern, und für die Verbraucherkampagne "Get it Right from a Genuine Site" arbeiten, welche Fans zu einer Wertschätzung des kreativen Prozesses anhält und sie auf legale Quellen für Inhalte leitet.

• Intellectual Property Office, "Search Engines and Creative Industries Sign Anti-Piracy Agreement", 20 February 2017 (Amt für geistiges Eigentum, "Search Engines and Creative Industries Sign Anti-Piracy Agreement", 20. Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18445>

EN

Tony Prosser
Universität Bristol, Juristische Fakultät

Hinweise für die Bereitstellung technischer Daten in Sportsendungen

Im Allgemeinen erlaubt der Rundfunkkodex der Ofcom „kommerzielle Referenzen“ in Sendungen; allerdings warnt Paragraph 9.5 vor einer „unzulässigen Hervorhebung“ von Waren, Dienstleistungen oder Marken, entweder, weil es keine redaktionelle Rechtfertigung für solche Hinweise gibt oder wegen der Art des Hinweises.

Hierbei handelt es sich um eine Branchenvereinbarung, obwohl der Kodex nicht ausdrücklich darauf Bezug nimmt, dass Sportsendungen einen kurzen Hinweis auf die Bereitstellung technischer Daten durch ein Unternehmen enthalten können. Bei diesen Informationen kann es sich um Rundenzeiten, Statistiken oder Anzeigetafeln handeln.

Am 23. Januar 2017 hat die Ofcom einen Hinweis veröffentlicht, der allgemeine Informationen zu der Bereitstellung technischer Daten für Sportsendungen enthält, ohne nun den Anspruch zu erheben, erschöpfend zu sein. Dieser Hinweis enthält einige Faktoren, die von der Regulierungsbehörde wahrscheinlich von Fall zu Fall geprüft werden:

Zunächst sollten die technischen Daten dazu beitragen, die Erfahrung des Zuschauers zu verbessern, und zwar durch Hintergrundinformationen zur laufenden Sendung (etwa Spielstatistiken) oder Informationen, die wichtig sind für den Genuss an der Sendung

und/oder das Verständnis des Inhalts (zum Beispiel Rundenzeiten).

Zweitens dürfen die technischen Daten nicht für den Anbieter der Information werben - sie dürfen also nur „kurz und sekundär“ sein.

Informationen über Wettquoten gelten generell nicht als technische Daten; unter bestimmten Umständen kann dies allerdings sehr wohl der Fall sein (zum Beispiel, wenn es einen engen Zusammenhang zwischen einer Veranstaltung und einer Wette gibt, also etwa bei Pferderennen). Um zu verhindern, dass einzelne Anbieter bevorzugt werden, sollten Informationen von vielen Anbietern eingeblendet werden.

Besonders heikel ist die Sache dann, wenn ein Rundfunkveranstalter kommerzielle Vereinbarungen mit einem Anbieter technischer Daten geschlossen hat (zum Beispiel Produktplatzierung oder Sponsoring). In diesem Fall wird es „schwieriger“, zu rechtfertigen, dass die Bezugnahme auf Dienstleistungen, Waren oder Marken redaktionell gerechtfertigt ist.

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, References to providers of technical information in sports programming on television, 23 January 2017, p. 10* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Hinweise zur Bereitstellung technischer Daten in Fernsehsportsendungen, 23. Januar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18450>

EN

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

IE-Irland

Gesetzliche Untersuchung zu Enthüllungen der Polizei an die Medien

Am 17. Februar 2017 richtete der Minister für Justiz und Gleichberechtigung einen gesetzlichen Untersuchungsausschuss zu den Vorwürfen ein, die von irischen Polizeibeamten nach dem Protected Disclosures Act 2014, dem irischen Gesetz zum Schutz von Whistleblowern, erhoben wurden. Besondere Bedeutung kommt der Tatsache zu, dass der Aufgabenbereich des Ausschusses die Untersuchung bestimmter Aspekte in Bezug auf die irischen Medien beinhaltet.

Zunächst wird der Ausschuss die Anschuldigung eines Polizeibeamten untersuchen, er sei angewiesen worden, „die Medien zu kontaktieren und negativ [in Bezug auf einen Whistleblower bei der Polizei] zu informieren“, den Medien mitzuteilen, der Beamte „von Böswilligkeit und Rachsucht getrieben“, und „die Medien zu ermuntern, negativ über den Whistleblower bei der Polizei zu schreiben“. Zum zweiten wird der Ausschuss eine Anschuldigung desselben Polizeibeamten untersuchen, er sei angewiesen worden, „die

Aufmerksamkeit von Journalisten [auf eine Anschuldigung strafbaren Fehlverhaltens gegen einen Whistleblower bei der Polizei] zu lenken“. Drittens wird der Ausschuss Kontakte zwischen Mitgliedern der irischen Polizei (An Garda Síochána) im Allgemeinen und Medien- und Rundfunkmitarbeitern prüfen.

Im Zusammenhang mit dem irischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ wird der Ausschuss untersuchen, ob die Polizeipräsidentin „Beiträge auf RTÉ am 9. Mai 2016, angeblich durchgesickerte Informationen aus dem unveröffentlichten Bericht der O’Higgins-Kommission, in dem Sergeant McCabe als Lügner und verantwortungslos gebrandmarkt wurde, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht hat“.

Dem Ausschuss wird Peter Charleton, Richter am irischen Obersten Gerichtshof, vorsitzen. Der Ausschuss selbst ist nach dem Tribunals of Inquiry (Evidence) Act 1921 eingesetzt. In seiner Eröffnungserklärung erklärte Richter Charleton, es könne während der Untersuchung, neben anderen Fragen im Zusammenhang mit den Medien erforderlich werden festzustellen, ob das „journalistische Privileg“ bei Mitteilungen an einen Journalisten greift, wenn diese Mitteilung von der Quelle „möglicherweise nicht im öffentlichen Interesse ist, sondern die Quelle lediglich auf Verleumdung oder Rufmord aus ist“.

• *Disclosures Tribunal, Terms of Reference, 17 February 2017* (Disclosures Tribunal, Aufgabenbereich, 17. Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18408>

EN

• *Disclosure Tribunal, Opening statement of Mr Justice Peter Charleton, 27 February 2017* (Disclosure Tribunal, Eröffnungserklärung von Richter Peter Charleton, 27. Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18409>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Behörde bestätigt in Teilen Beschwerden wegen Werbekampagne einer Krebshilfeorganisation

Die irische Behörde für Werbestandards (ASAI) hat Beschwerden zu Elementen der Werbekampagne „I want to get Cancer“ der irischen Krebshilfegesellschaft in Teilen bestätigt. Die Werbespots erwiesen sich als besonders kontrovers. 92 Beschwerden nach verschiedenen Artikeln des ASAI-Kodexes gingen gegen sechs Werbespots ein, die in unterschiedlichen Medien einschließlich Fernsehen und Hörfunk verwendet wurden. Die Kampagne startete mit einem Teaser, in dem „die Werbenden nicht kenntlich waren“ und der den Text „I want to get cancer“ („Ich will Krebs“) enthielt. Am folgenden Tag erschienen die Hauptspots und „die Identität der irischen Krebshilfegesellschaft wurde offenbart“. Die Kampagne beinhaltete zwei Werbespots fürs Fernsehen mit mehreren Episoden. Eine Episode

zeigte einen Mann an einem Küchentisch, der sichtbar empört erklärt: „Ich will Krebs und ihm den Hals umdrehen“.

Die ASAI stellte fest, „ein gemeinsamer Tenor aller Beschwerden“ sei gewesen, dass der verwendete Ausdruck „Ich will Krebs“ „beleidigend, unsensibel, respektlos und empörend“ gewesen sei. In einigen Beschwerden hieß es, der anfängliche Teaser der Kampagne „hat nicht kenntlich gemacht, wer der Werben- de ist oder welcher Grundgedanke hinter den Spots steht“, und erst durch den Hauptteil der Kampagne sei offensichtlich geworden, „dass der Satz ein Wort- spiel war“.

In ihrer Antwort an die ASAI erklärte die irische Krebshilfegesellschaft unter anderem, „die Kampagne wurde als öffentliche Aufklärungskampagne konzipiert und soll Leben retten, ähnlich den knallharten Kampagnen der Verkehrssicherheitsbehörde zur Verringerung der Zahl an Verkehrstoten“. Der ASAI-Beschwerdeausschuss merkte in seiner Bewertung an, die Kampagne habe mit Teasern begonnen, gefolgt von Hauptspots, und stellte fest, die irische Krebshilfegesellschaft habe zwar angegeben, eines der Hauptziele der Kampagne sei es gewesen, „das Bewusstsein der Menschen für die Dinge zu schärfen, die sie tun können, um das Krebsrisiko zu verringern [...], die Kampagne hat sich jedoch nicht auf diese Faktoren konzentriert.“ Der Ausschuss war der Auffassung, „es herrscht Toleranz in der Gesellschaft, dass Werbung von Hilfsorganisationen provokanter ist als kommerzielle Werbung“, trotzdem „war Sorgfalt angebracht, wenn es um ein solch emotionales Thema wie Krebs geht, insbesondere wenn provokante Aussagen verwendet werden.“ Bei seiner Entscheidungsfindung „berücksichtigte [der Beschwerdeausschuss] das Ausmaß der Beschwerden“ und „das Leid, das Beschwerdeführern entstanden war“, und befand den Teaser der Kampagne als Verstoß gegen Art. 3.3 (soziale Verantwortung), 3.20 (Sitte und Anstand) und 3.23 (Angst und Leid) des ASAI-Kodexes. In Bezug auf das Hauptelement der Kampagne erklärte der Ausschuss, „einige der Episoden erläuterten den Kontext der Botschaft sehr eindeutig“, „andere Episoden in den Fernsehspots“ seien jedoch nicht eindeutig gewesen, was die Personen mit ihrem Wunsch, „Krebs zu bekommen“, meinten, und hätten damit wahrscheinlich Leid bei Verbrauchern ausgelöst und somit einen Verstoß gegen den Kodex dargestellt.

• *Advertising Standards Authority of Ireland, Bulletin 17/1, Reference 27424, 21 February 2017* (Irische Behörde für Werbestandards, Beschwerdenbericht 17/1, Beschwerde 27424, 21. Februar 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18404>

EN

Ingrid Cunningham

Nationaluniversität Irland, Galway

BAI veröffentlicht neue Strategieerklärung

Am 22. Februar 2017 veröffentlichte die irische Rundfunkbehörde (BAI) ihre neue Strategieerklärung 2017-2019. Die Erklärung legt die strategischen Themen und Ziele der BAI für die nächste Zeit fest und folgt auf eine gesetzliche Überprüfung der früheren Strategie und eine öffentliche Konsultation. Die Erklärung legt folgende fünf strategische Themen fest: Förderung von Vielfalt und Pluralität, Erreichen von Spitzenleistung und Verantwortlichkeit, Kommunikation und Einfluss, Stärkung der Zuschauerschaft und Steigerung von Innovation und Zukunftsfähigkeit des Sektors. Zu jedem dieser Themen hat die BAI ein Paket an Zielen und Ergebnissen, die bis 2019 zu erreichen sind.

Im Zusammenhang mit dem ersten Thema der Förderung von Vielfalt und Pluralität will die BAI die Produktion und Verfügbarkeit kulturell relevanter audiovisueller Inhalte für irisches Publikum steigern und sicherstellen, dass irische audiovisuelle Medien vielfältiger hinsichtlich ihrer Inhalte und der an deren Produktion Beteiligten sind. Um Spitzenleistung und Verantwortlichkeit zu erreichen, wird die BAI zweitens regeln, dass ein verantwortlicher und rechenschaftspflichtiger Rundfunksektor erreicht wird, und sicherstellen, dass die BAI und der Rundfunksektor als Beispiele guter Verwaltung und unternehmerischer Verantwortung anerkannt sind. Dazu gehören die Umsetzung und Überprüfung eines Compliance-Aktionsplans, welcher stabile Compliance- und Governance-Praktiken aller lizenzierten Rundfunkveranstalter und Finanzvertragspartner unterstützt.

Unter dem Stichwort Kommunikation und Einfluss erklärt die BAI drittens, sie werde einen jährlichen Kommunikationsaktionsplan erarbeiten, umsetzen und überprüfen, welcher ihre Stakeholder, insbesondere die Öffentlichkeit, sachgerecht und zeitnah informiert und einbezieht. Um die Zuschauerschaft zu stärken, wird die BAI viertens dafür sorgen, dass Zuschauer in Irland unterstützt werden, ein größeres Verständnis für die Produktion und Verbreitung von audiovisuellen Inhalten zu entwickeln und daran teilzuhaben.

Um Innovation und Zukunftsfähigkeit des Sektors zu steigern, wird die BAI schließlich sicherstellen, dass tragfähige Finanzierungsmodelle für den irischen audiovisuellen Sektor entwickelt werden. Dies soll durch Zusammenarbeit mit Stakeholdern geschehen, um das Erreichen größerer Nachhaltigkeit für den irischen audiovisuellen Sektor zu unterstützen.

Dies ist die erste Strategieerklärung des aktuellen Verwaltungsrats der BAI.

• *Broadcasting Authority of Ireland, BAI Strategy Statement 2017-2019, 22 February 2017* (Irische Rundfunkbehörde, BAI-Strategieerklärung 2017-2019, 22. Februar 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18405>

EN

- *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Authority launches three-year strategy statement, 22 February 2017* (Irische Rundfunkbehörde, Broadcasting Authority launches three-year strategy statement, 22. Februar 2017.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18406>

EN

- *Broadcasting Authority of Ireland, Work Plan 2017-2019, 22 February 2017* (Irische Rundfunkbehörde, Arbeitsplan 2017-2019, 22. Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18407>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

IT-Italien

Gericht Rom urteilt zu professionellen Pressespiegeln und Urheberrechten von Verlegern

Am 18. Januar 2017 fällte das Gericht Rom ein erwartetes Urteil in einem Fall zu Urheberrecht und unlauterem Wettbewerb zwischen Data Stampa und Eco della Stampa, zwei professionellen Nachrichtenagenturen, und FIEG und Promopress, zwei Verbänden italienischer Zeitungsverleger. Der Rechtsstreit ergab sich aus der Veröffentlichung eines beauftragten und kundenspezifischen Pressespiegels, der Artikel oder Auszüge aus Artikeln enthielt, die aus Zeitungen entnommen wurden.

Nach Ansicht der Verleger stellte die Auswahl von Teilen von Zeitungen zur Erstellung eines separaten Pressespiegels eine Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe dar. Letzteres ist nach dem italienischen Urheberrecht (Gesetz Nr. 633/1941) verboten, soweit der Verleger es nicht versäumt hat, sich das Recht auf Vervielfältigung oder Nutzung des Artikels vorzubehalten. Die Zeitungsverleger machten daher geltend, mangels ihrer Zustimmung sei die Entnahme von Artikeln eine Urheberrechtsverletzung gewesen. Nach ihrer Meinung sei die Ausnahme der freien Rede gemäß Artikel 65 des italienischen Urheberrechtsgesetzes auf die Vervielfältigung von Teilen von Zeitschriften und Zeitungen zur Information der Öffentlichkeit zu beschränken.

Dem hielten die Nachrichtenagenturen entgegen, der Dienst, den sie betreiben, bestehe lediglich darin, Artikel aus Printpublikationen zu entnehmen, um einen Bericht zu erstellen, dessen Inhalt kundenspezifisch sei, um die speziellen Bedürfnisse ihrer Abonnenten zu befriedigen. Somit liege keine Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe vor, entsprechend habe es keine Urheberrechtsverletzung gegeben.

Das Gericht Rom wurde dann um eine Stellungnahme zu einem sehr kontroversen Punkt gebeten, zu dem ein spezifischer Rahmen sowohl auf nationaler

als auch EU-Rechtsebene fehlt, der auf Pressespiegel und die Nutzung von Artikeln durch Dritte nach ihrer Veröffentlichung in den jeweiligen Zeitungen anwendbar wäre.

Laut Gericht sind die Beschränkungen und Ausnahmen zum Urheberrecht der Rechteinhaber gemäß dem italienischen Urheberrechtsgesetz streng auszuweisen. Daraus folgt, dass der freie Verkehr von Artikeln, die in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht wurden, zwar erlaubt ist, soweit sich der Verleger nicht das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe selbiger vorbehalten hat, Artikel 65 jedoch nicht anzuwenden ist, wenn es um anderweitige Informationsmittel geht. Hinter der Einschränkung nach Artikel 65 steht in der Tat die Absicht, unlautere Wettbewerbshandlungen zu verhindern, indem bereits veröffentlichte Inhalte öffentlich zugänglich gemacht werden.

Das Gericht Rom urteilte, Artikel 65 beziehe sich auf Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe mit denselben Mitteln und für denselben Markt. Ein Pressespiegel habe jedoch ein anderes Ziel, da er spezielle Kundenanforderungen bedienen wolle statt einer allgemeinen Informationsanfrage, die durch eine Printpublikation befriedigt werden könne. Nach Ansicht des Gerichts falle hingegen ein Pressespiegel, der als Print- oder Onlinepublikation öffentlich verbreitet wird, in den Anwendungsbereich von Artikel 65 und stelle eine unlautere Wettbewerbshandlung dar.

Mit anderen Worten, die von einer Nachrichtenagentur bereitgestellten Dienste, die in der Zusammenstellung bereits in Zeitungen veröffentlichter Artikel bestehen, unterscheiden sich von denen von Verlegern.

Das Gericht Rom befand daraufhin, Data Stampa und Eco della Stampa hatten das Recht, von Zeitungen veröffentlichte Artikel sowie Auszüge aus Artikeln zu verwenden, um kundenspezifische Pressespiegel zu erstellen, ohne das Urheberrecht zu verletzen.

- *Tribunale di Roma, sezione nona - impresa, sentenza n. 816 del 18 gennaio 2017* (Gericht Rom, Neunte Kammer (Firmengericht), Beschluss Nr. 816 vom 18. Januar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18410>

IT

Ernesto Apa & Marco Bassini
Portolano Cavallo, Universität Bocconi

MA-Marokko

HACA verabschiedet neue Verfahren zur Lizenzvergabe und Genehmigung audiovisueller Dienste

Der Conseil Supérieur de la communication audiovisuelle (Hoher Rat für die audiovisuelle Kommunikation - CSCA), die Beschlussinstanz der Haute Autorité

de la communication audiovisuelle (Hohe Behörde für audiovisuelle Kommunikation - HACA) des Königreichs Marokko, hat am 19. Januar 2017 sowie am 25. Januar 2017 zwei Beschlüsse zur Lizenzvergabe und Genehmigung audiovisueller Dienste verabschiedet.

Die beiden Beschlüsse erfolgten im Rahmen der notwendigen Umsetzung von zwei Gesetzen, die im August 2016 in Kraft getreten sind und die bestimmte Aspekte des für den marokkanischen audiovisuellen Bereich geltenden Rechtsrahmens ändern. Es handelt sich um das Gesetz Nr. 11-15 zur Umgestaltung der HACA sowie das Gesetz Nr. 66-16, mit dem das Gesetz Nr. 77-03 über die audiovisuelle Kommunikation geändert und ergänzt wird.

Der Beschluss vom 19. Januar legt die Modalitäten des Lizenzvergabeverfahrens zur Einrichtung und zum Betrieb audiovisueller Kommunikationsdienste fest. Die Änderungen betreffen die Vorgaben für das Einreichen und die Bearbeitung von Anträgen, die im Rahmen der Verfahren zur Aufforderung zur Interessenbekundung und zu Ausschreibungen eingereicht werden. In Anwendung von Artikel 23 des Gesetzes Nr. 77-03 über die audiovisuelle Kommunikation veröffentlicht die HACA Aufforderungen zur Interessenbekundung auf Beschluss des CSCA und auf Antrag der mit der Kommunikation beauftragten Regierungsbehörde zwecks Schaffung audiovisueller Kommunikationsdienste. Dabei nutzt sie das Ausschreibungsverfahren, wenn mehrere Anträge oder Interessenbekundungen vorliegen, die das gleiche Dienstangebot oder die Abdeckung ein und derselben geografischen Zone betreffen (Artikel 24 des Gesetzes Nr. 77-03).

Der gleiche Beschluss regelt auch die Modalitäten zur Bewilligung von Lizenzen im Rahmen des freihändigen Verfahrens, welches die HACA anwendet, wenn nur eine einzige Interessenbekundung, Bewerbung oder ein einziger Antrag eingereicht wurde. Das freihändige Verfahren wird ferner von Amts wegen bei Anträgen angewendet, die die Einrichtung und den Betrieb eines audiovisuellen Kommunikationsdienstes, der nicht auf terrestrischem Wege ausgestrahlt wird, zum Inhalt haben.

Der Beschluss des CSCA vom 25. Januar legt die Modalitäten für das Bewilligungsverfahren zur Ausstrahlung audiovisueller Sendungen durch Organisatoren von zeitlich begrenzten kulturellen, künstlerischen, kommerziellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen, zur Vergabe zugangskontrollierter Dienste, audiovisueller Dienste auf Abruf und zur versuchsweisen Einrichtung und Nutzung audiovisueller Kommunikationsnetzwerke fest.

• *Décision du CSCA N°04-17 DU 20 RABII II 1438 (19 janvier 2017) portant adoption de la procédure d'attribution de licence pour l'établissement et exploitation de services de communication audiovisuelle* (Beschluss des CSCA Nr. 04-17 vom 20. Rabii II 1438 (19. Januar 2017) über die Verabschiedung des Lizenzvergabeverfahrens zur Einrichtung und zum Betrieb audiovisueller Kommunikationsdienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18431>

FR

• *Décision du CSCA N°05-17 DU 26 RABII II 1438 (25 janvier 2017) portant adoption de la procédure des autorisations* (Beschluss des CSCA Nr. 05-17 vom 26. Rabii II 1438 (25. Januar 2017) über die Verabschiedung des Bewilligungsverfahrens)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18431>

FR

• *Dahir n°1-16-155 du 21 kaada 1437 (25 août 2016) portant promulgation de la loi n°66-16 modifiant et complétant la loi n°77-03 relative à la communication audiovisuelle* (Dahir (königliches Dekret) Nr. 1-16-155 vom 21. Dhu l-Kada 1437 (25. August 2016) über die Verkündung des Gesetzes Nr. 66-16 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 77-03 über die audiovisuelle Kommunikation)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18432>

FR

• *Dahir n°1-16-123 du 21 kaada 1437 (25 août 2016) portant promulgation de la loi n°11-15 portant réorganisation de la Haute Autorité de la communication audiovisuelle* (Dahir (königliches Dekret) Nr. 1-16-123 vom 21. Dhu l-Kada 1437 (25. August 2016) über die Verkündung des Gesetzes Nr. 11-15 zur Umgestaltung der Hohen Behörde der audiovisuellen Kommunikation)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18438>

FR

Department for Legal Information
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

NL-Niederlande

Oberster Gerichtshof der Niederlande wendet das Urteil gegen Google Spain an und hebt die Entscheidungen untergeordneter Gerichte auf

Am 24. Februar 2017 hat der Oberste Gerichtshof der Niederlande erstmals das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) aus dem Jahr 2014 gegen Google Spain angewandt (siehe IRIS 2014-6:1/3). Das Oberste Gericht hat die Entscheidungen untergeordneter Gerichte mit der Begründung aufgehoben, dass Rechte, die sich auf Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beziehen, grundsätzlich nicht nur Vorrang vor den wirtschaftlichen Rechten von Suchmaschinenbetreibern haben, sondern auch vor den „gerechtfertigten Interessen“ der Internetnutzer auf Zugang zu Suchergebnissen.

Diesem Urteil vorausgegangen waren mehrere Verfahren vor untergeordneten Gerichten (siehe IRIS 2014-10/25 und IRIS 2015-5/25). Bei dem Urteil ging es um folgenden Sachverhalt: Der Kläger, ein verurteilter Straftäter, hatte gegen seine Verurteilung wegen versuchter Anstiftung zu einem Auftragsmord Berufung eingelegt. Wenn der vollständige Name des Klägers als Suchanfrage bei Google eingegeben wird, zeigt die Suchmaschine zahlreiche Ergebnisse an, von denen einige einen Link zu einem Buch in Online-Bookshops enthalten. Dieses Buch ist eine „Faction“ (eine Mischung aus Fiktion und Fakten). Darin geht es in der Tat um einen Mord, und der Name der Hauptfigur des Romans ist identisch mit

dem Namen des Klägers. Außerdem gibt es auch einen Link zu einem Zeitungsartikel, der sich mit dem Buch befasst. Der Kläger hatte einen Antrag auf Löschung der Links gestellt, was Google jedoch abgelehnt hatte. Daraufhin strengte der Kläger ein Verfahren gegen Google an.

In erster Instanz hatte das Bezirksgericht Amsterdam das Urteil Google Spain angewandt und bei der Abwägung der Rechte des Klägers und der Öffentlichkeit entschieden, dass das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen über schwere Straftaten und daher auch Strafverfolgung und Verurteilung des Klägers die Rechte des Klägers nach Artikel 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta (siehe IRIS 2014-10:1/25) überwiege. In seiner Berufung machte der Kläger geltend, dass Google absichtlich seine Rechte durch die automatische Vervollständigingsfunktion von Google Search verletzt habe. Das Berufungsgericht Amsterdam akzeptierte die Aussage von Google, dass sich die Vorschläge der Autocomplete-Funktion von Google Search aus beliebigen Suchanfragen ergäben und das Interesse der Öffentlichkeit an den betreffenden Informationen deutlich machten (siehe IRIS 2015-5:1/25).

Schließlich wandte sich der Kläger an den Obersten Gerichtshof der Niederlande. Zunächst ging das Gericht in seinem Urteil auf die bedingte Berufung von Google ein. Es verwies auf die Randnummern 80, 81, 88 und 97 des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und kam zu dem Schluss, dass grundsätzlich die Rechte nach Artikel 7 und 8 der EU-Charta überwiegen gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers und gegenüber dem Interesse von Internetnutzern auf Zugang zu den Suchergebnissen. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel gebe es nur, wenn der Eingriff in das Recht auf Privatsphäre durch bestimmte Gründe gerechtfertigt ist.

Anschließend ging das Gericht auf drei Gründe ein, die der Kläger geltend gemacht hatte: Erstens, so das Gericht, habe das Berufungsgericht Amsterdam es versäumt, auf das Interesse der Öffentlichkeit einzugehen, Informationen über die Verurteilung des Klägers zu erhalten wenn sie nach dem vollständigen Namen des Klägers suchen; zweitens rügte der Gerichtshof das Berufungsgericht, weil es versäumt hatte, zu prüfen, ob der Kläger eine Rolle im öffentlichen Leben spielt und wenn ja, welche; und drittens wurde das Urteil des untergeordneten Gerichts zurückgewiesen, weil es versäumt hatte, die Art und das Ausmaß des Interesses des Klägers zu prüfen, einschließlich der Tatsache, dass die Verurteilung nicht rechtskräftig war, und weil es keine Abwägung zwischen den Interessen des Klägers und anderen Interessen vorgenommen habe. Die Urteile der untergeordneten Gerichte wurden aufgehoben und das Verfahren an ein anderes Berufungsgericht verwiesen.

• *Hoge Raad*, 24.02.2017, ECLI:NL:HR:2017:1116 (Oberster Gerichtshof der Niederlande, 24. Februar 2017, ECLI:NL:HR:2017:1116)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18415>

NL

Robert van Schaik

Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität Amsterdam

Gericht lehnt Antrag ab, Google zur Entfernung von personenbezogenen Daten zu verpflichten

Am 12. Januar 2017 lehnte das Bezirksgericht Den Haag den Antrag eines Klägers ab, Google Inc. zu verpflichten, zehn Hyperlinks aus seinen Suchmaschinenergebnissen zu entfernen. Die Suchergebnisse betrafen den Kläger, einen Immobilienmakler, gegen den 2005 wegen Hypothekenbetrugs strafrechtlich ermittelt wurde.

Von den zehn Suchergebnissen, die mutmaßlich bei Eingabe des Namens des Klägers bei Google Search angezeigt wurden, waren zwei bereits von Google entfernt worden. Weitere fünf Suchergebnisse tauchten bei Eingabe des Namens des Klägers nicht auf, daher betrachtete das Gericht lediglich die verbliebenen drei URLs, die bei Eingabe des Namens des Klägers bei Google Search angezeigt wurden. Diese URLs beinhalteten Nachrichtenbeiträge zu Schadenersatzansprüchen, die der Kläger gegen die Stadt Rotterdam wegen der strafrechtlichen Ermittlungen, die gegen ihn geführt wurden, geltend gemacht hatte.

Der Kläger gründete seinen Antrag hauptsächlich auf unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zu Straftaten sowie darauf, dass keine der Ausnahmen zum Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Straftaten greife (Artikel 16, 22 und 23 des niederländischen Datenschutzgesetzes). Google führte an, es sollten lediglich die Suchergebnisse selbst betrachtet werden, nicht jedoch die Quellseiten, auf die sie verweisen. Google führte zudem an, man verarbeite keine personenbezogenen Daten zu Straftaten. Das Gericht akzeptierte diesen Einwand und erklärte, die Suchergebnisse sollten bewertet werden und nicht der Inhalt der Quellseiten, auf welche Google verwies.

Das Gericht war der Auffassung, Google verarbeite keine personenbezogenen Daten zu Straftaten, da die drei Suchergebnisse keine Informationen enthielten, welche Anlass zu einer schwerwiegenden Annahme als einen hinreichenden Verdacht auf das Begehen einer Straftat gegeben hätten. Das Gericht lehnte es ab, dem Antrag zur Hauptklage des Antragstellers stattzugeben.

Die nachgeordnete Klage des Antragstellers besagte, die Verarbeitung durch Google sei nicht mit dem

niederländischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzrichtlinie vereinbar. Der Antragsteller erklärte, die Verarbeitung durch Google verstoße gegen Artikel 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta, das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz, wobei er auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache Google Spain (siehe IRIS 2014-6/3) verwies.

Das Gericht stellte fest, Googles Recht auf freie Meinungsäußerung und Information sowie das Recht seiner Nutzer (Artikel 11 der EU-Charta, 10 der EMRK, 7 der niederländischen Verfassung) überwiege das „Recht auf Vergessenwerden“ des Antragstellers, da die Nachrichtenbeiträge, auf die Google verweise, durch das eigene Verhalten des Antragstellers entstanden seien. Das Gericht erklärte darüber hinaus, der Immobiliensektor und Entwicklungen im Bereich Betrug seien Teil einer öffentlichen Diskussion. Folglich lehnte es das Gericht ab, dem Antrag zur nachgeordneten Klage des Antragstellers stattzugeben.

• *Rechtbank Den Haag, 12 januari 2017, ECLI:NL:RBDHA:2017:264*
(Bezirksgericht Den Haag, 12. Januar 2017, ECLI:NL:RBDHA:2017:264)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18413>

NL

Max Rozendaal

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Gericht entspricht in Teilen einem Antrag gegen Google, Suchergebnisse zu einer strafrechtlich verurteilten Person zu entfernen

Am 24. Januar 2017 entsprach das Bezirksgericht Overijssel in Teilen dem Antrag eines Klägers, Google Inc. zu verpflichten, vier Hyperlinks aus den Suchmaschinenergebnissen zu entfernen, wenn der Name des Klägers bei Google Search eingegeben wird. Die Suchergebnisse betrafen den Kläger, der wegen Kindesmissbrauchs zu einer Gefängnisstrafe von 12 und einer Bewährungsstrafe von 6 Monaten verurteilt wurde.

Der Antrag des Klägers betraf vier Hyperlinks, die bei Eingabe seines Namens bei Google Search angezeigt wurden. Einer der Hyperlinks führte zu einer Facebook-Seite mit persönlichen Angaben zum Kläger, zwei weitere Hyperlinks umfassten Videos und Fotos des Klägers und seines früheren Unternehmens, und der letzte Hyperlink enthielt den Namen und ein Foto des Klägers.

Der Kläger gründete seinen Antrag hauptsächlich auf unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zu Straftaten sowie darauf, dass keine der Ausnahmen zum Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Straftaten greife (Artikel 16, 22 und 23 des niederländischen Datenschutzgesetzes). Google

machte geltend, die Prüfung des Antrags dürfe sich nur auf Google.nl und nicht auf die internationalen Ausgaben von Google beziehen. Das Gericht wies diesen Einwand zurück und erklärte, Nutzer in den Niederlanden könnten durch Änderung ihrer Präferenzen auch auf internationale Ausgaben von Google zugreifen. Das Gericht lehnte eine Einschränkung des Falls auf Google.nl ab.

Google führte zudem an, es sollten lediglich die Suchergebnisse selbst betrachtet werden, nicht jedoch die Quellseiten, auf die sie verweisen. Googles nachgeordnetes Argument besagte, die reine Verlinkung zu einer Quellseite, welche personenbezogene Daten zu Straftaten enthält, beinhalte keine Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu Straftaten durch Google. Das Gericht akzeptierte Googles Argument nicht und erklärte, die Facebook-Seite, auf die Google verweise, habe Informationen zum Kläger enthalten, welche Anlass zu einer schwerwiegenderen Annahme als einen hinreichenden Verdacht auf das Begehen einer Straftat gegeben hätten. Darüber hinaus erklärte das Gericht, selbst wenn es nur um die Suchergebnisse gehe, hätten die Suchergebnisse, die zur der Facebook-Seite führten, personenbezogene Daten zu Straftaten enthalten.

Das Gericht erklärte, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Straftaten sei grundsätzlich nicht zulässig, solange keine Ausnahme gelte. Keine der Ausnahmen nach Artikel 22 des niederländischen Datenschutzgesetzes greife hier. Das Gericht verpflichtete Google daher, das Suchergebnis, welches auf die Facebook-Seite führte, zu entfernen.

In Bezug auf die verbliebenen drei URLs machte der Antragsteller geltend, die Suchergebnisse hätten Fotos von ihm enthalten und diese Fotos seien als personenbezogene Daten zur Rasse zu betrachten. Das Gericht akzeptierte dies und erklärte, Google beanspruche nicht, personenbezogene Daten zur Rasse aufgrund einer der Ausnahmen nach Artikel 18 des niederländischen Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Google hielt dagegen, die Fotos seien durch den Antragsteller selbst öffentlich gemacht worden, und Google könne daher die Fotos gemäß Art. 23 Abs. 2 lit. d des niederländischen Datenschutzgesetzes verarbeiten. Das Gericht akzeptierte Googles Einwand und erklärte, der Antragsteller habe eindeutig beabsichtigt, dass die Fotos öffentlich werden, da sie in der Werbung für sein früheres Unternehmen verwendet worden seien. Das Gericht lehnte es ab, die Entfernung der drei verbliebenen Suchergebnisse anzuordnen.

• *Rechtbank Overijssel, 24 januari 2017, ECLI:NL:RBOVE:2017:278*
(Bezirksgericht Overijssel, 24. Januar 2017, ECLI:NL:RBOVE:2017:278)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18414>

NL

Max Rozendaal

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

RO-Rumänien

Änderungen des Radio- und Fernsehkodex

Am 14. Februar 2017 hat der Nationale Audiovisuelle Rat (Consiliul Național al Audiovizualului, CNA) die Entscheidung Nr. 63 zur Änderung und Ergänzung der CNA-Entscheidung Nr. 221/2011 zum Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte angenommen (siehe unter anderem IRIS 2006-4/33 und IRIS 2014-5/28). Mit diesen Änderungen sollte in erster Linie der Jugendschutz verbessert werden. Die Entscheidung tritt 30 Tage nach der Veröffentlichung im rumänischen Amtsblatt Teil I in Kraft, mit Ausnahme des neuen Artikels 117 a 1), der erst in sechs Monaten in Kraft treten wird.

Zunächst wurde das Alter der Kinder, für die der Kodex gilt, heraufgesetzt: Er gilt nicht mehr nur wie bisher für Kinder bis 14 Jahre, sondern generell für Jugendliche.

Außerdem wurde die Definition „obszöner“ Film- und Fernsehproduktionen erweitert: Sie erstreckt sich nun auch auf „triviale, vulgäre oder obszöne“ Produktionen, und Artikel 1 Absatz 1 wurde durch die Begriffe physische und psychische Gewalt sowie brutale Sprache ergänzt. Außerdem wurde festgelegt, dass Jugendliche keinen Zugang zu Film- und Fernsehproduktionen haben dürfen, die sich auf soziale Kampagnen beziehen, außer wenn sie von Botschaften im öffentlichen Interesse reguliert werden - neuer Artikel 3 Absatz 4. Nach dem neuen Artikel 5 Absatz 3 dürfen die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten keine Interviews und Erklärungen von Minderjährigen zu familiären Problemen oder Problemen veröffentlichen, deren Tragweite Jugendliche gar nicht beurteilen können.

Artikel 11 über die Diskriminierung wurde verstärkt. Er enthält nun auch zusätzlich zu dem Verbot von abschätzigen und diskriminierenden Äußerungen ein Verbot von diffamierenden Äußerungen in Bezug auf Herkunft, Rasse, Nationalität, Religion, Behinderung (und als eine neue Bestimmung den Anschein von Behinderung).

Die Zeit, in der Programme (mit Ausnahme von Filmen und Dokumentationen) mit Darstellungen von Mord oder Selbstmord, Verstümmelung/Selbstverstümmelung, Mordtechniken, okkulten Praktiken, häuslicher Gewalt oder Vergewaltigung nicht ausgestrahlt werden dürfen, wurde in Artikel 17 Absatz 1 von 6.00 bis 22.00 Uhr auf 6.00 bis 23.00 Uhr ausgedehnt.

Nach der Änderung von Artikel 18 Absatz 1 ist es ebenfalls verboten, zwischen 6.00 und 23.00 Uhr Sendungen auszustrahlen, die intensive oder extreme

physische oder psychische Gewalt zeigen oder gewalttätige Sprache enthalten oder Menschen in erniedrigenden Situationen zeigen, selbst wenn sie ihre Zustimmung gegeben haben. Der neue Artikel 18 Absatz 2 regelt die Ausnahmen von Absatz 1: Fernsehfilme, Serien und Dokumentationen, wenn die Bedingungen von Artikel 12 erfüllt sind (der Zugang ist durch ein Zugangskontrollsystem eingeschränkt oder nur möglich in der Zeit, in denen solche Sendungen ausgestrahlt werden).

Der geänderte Artikel 32 Absatz 2 legt fest, dass nicht jedem öffentlichen Interesse nachgekommen werden sollte: Das Recht auf Information kann nicht die Verletzung des Rechts auf Menschenwürde, des Selbstbilds und des Rechts auf Privatsphäre rechtfertigen. Diese Rechte werden vom Bürgerlichen Gesetzbuch geschützt, und die Tatsache, dass die betreffende Person ihre Einwilligung gegeben hat, kann nicht die Verletzung der Rechte und Freiheiten, der öffentlichen Ordnung oder der Moral rechtfertigen und kann den Anbieter audiovisueller Mediendienste nicht von seiner Verantwortung für den Inhalt entbinden.

Nach Artikel 40 neuer Absatz (11) muss der Anbieter audiovisueller Mediendienste den Grundsatz des *audiatur et altera pars* (das Recht, gehört zu werden) respektieren, wenn während einer Sendung Anschuldigungen gegen eine Person wegen gesetzeswidriger oder unmoralischer Handlungen oder gesetzeswidrigen Verhaltens erhoben werden. Der Sender muss sicherstellen, dass der betreffenden Person das Recht eingeräumt wird, bis zum Ende der Sendung selbst zu den Anschuldigungen Stellung zu beziehen. Wenn die betreffende Person sich weigert, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Der neue Paragraph (12) legt fest, dass aufgezeichnete Sendungen, die Anschuldigungen gegen eine Person wegen ungesetzlicher oder unmoralischer Handlungen oder Verhaltens enthalten, die Stellungnahme der betroffenen Person veröffentlichen müssen. Wenn die betroffene Person sich weigert, eine solche Stellungnahme abzugeben oder auch nach mehrmaligen Versuchen nicht kontaktiert werden kann, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Der geänderte Artikel 44 Absatz 2 legt fest, dass die Identität von Personen, die Opfer sexueller Gewalt sind, auf keinen Fall preisgegeben werden darf, außer wenn das Opfer vor der Sendung eine schriftliche Einwilligung gegeben hat. Diese Einwilligung kann jedoch nicht die Verletzung von Rechten und Freiheiten anderer, der öffentlichen Ordnung oder der Moral rechtfertigen, und sie kann auch nicht den Anbieter audiovisueller Mediendienste von seiner Verantwortung für den Inhalt des Programms entbinden.

Artikel 47 über das Verbot antisemitischer und fremdenfeindlicher Inhalte und das Verbot von Diskriminierung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Geschlecht, der sexuellen Orientierung und der Ethnizität wurde erheblich erweitert. Er enthält jetzt auch das Verbot der Aufforderung zum Völkermord, zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, aber

auch das Verbot von Diskriminierung aufgrund von Alter, Staatsbürgerschaft, Bildungsgrad, sozialem Status und physischer oder medizinischer Bedingungen.

Artikel 79 wurde ebenfalls geändert und legt fest, dass die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten sicherstellen müssen, dass Menschen mit Hörbehinderung Zugang zu den Sendungen haben müssen, wie in Artikel 421 des Radio- und Fernsehgesetzes festgelegt.

Artikel 93 über Werbung und kommerzielle Kommunikation wurde ebenfalls erweitert und verstärkt: (1) kommerzielle Kommunikationen dürfen keine unfairen, irreführenden oder aggressiven Geschäftspraktiken enthalten; (2) es ist verboten, sexuelle Inhalte zu zeigen, die gegen die Menschenwürde verstoßen, die das Bild einer Person oder von Gruppen von Personen in der Öffentlichkeit und/oder dem privaten Bereich herabwürdigen; (3) in der Werbung dürfen keine Geschlechterstereotype verwandt und keine Situationen gezeigt werden, in denen Menschen unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit in verletzenden, erniedrigenden und pornographischen Haltungen gezeigt werden.

Artikel 117 bezieht sich auf die Lebensmittelwerbung, und der neue Absatz a1) von Artikel 117 legt fest, dass bei der Lebensmittelwerbung keine Minderjährigen im Alter von 3 bis 15 Jahren eingesetzt werden dürfen.

In Artikel 120 wurde das Syntagma „Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind“, ersetzt durch „Lebensmittel und Nahrungsmittelergänzungen“. Ein neuer Absatz (11) bestimmt, dass Werbung und Teleshopping für Nahrungsmittelergänzungen ausschließlich Informationen aus den Broschüren des Produkts enthalten darf, die von juristischen Personen bestätigt werden.

• *Decizia nr. 63 din 14 februarie 2017 pentru modificarea și completarea Deciziei Consiliului Național al Audiovizualului nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual* (Entscheidung Nr. 63 vom 14. Februar 2017 über die Änderung und Ergänzung der Entscheidung des CNA Nr. 221/2011 zum Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18425>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Vierte Auktion für die Vergabe der Lizenzen für das digitale terrestrische Fernsehen abgeschlossen

Am 20. Februar 2017 hat die Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde im Kommunikationsbereich (Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații - ANCOM) in ihrer vierten DVB-T-Auktion die beiden neuen lokalen Multiplexe für die Region Lasi (im Nordosten von Rumänien)

und Timisoara (im Westen von Rumänien) versteigert (siehe IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-4/26, IRIS 2014-5/29, IRIS 2014-9/27, IRIS 2015-5/33, IRIS 2015-7/28 und IRIS 2017-2/28). Den lokalen Multiplex für die Region Lasi konnte sich M PLUS INVESTMENTS S.R.L mit Sitz in Lasi sichern. Die Lizenzgebühren für diesen Multiplex betragen 8 000 EUR. Den lokalen Multiplex für Timisoara erhielt die NOVA MEDIA S.R.L. mit Sitz in Timisoara, ebenfalls zum Preis von 8 000 EUR.

Die Lizenzgebühren in Höhe von insgesamt 16 000 EUR sind an die Staatskasse zu entrichten und müssen innerhalb von 90 Kalendertagen ab dem Datum bezahlt werden, an dem das Auktionsergebnis veröffentlicht wurde. Die Lizenzgebühren waren von der Regierung im Februar 2014 festgesetzt worden.

Die beiden Multiplexe werden für einen Zeitraum von zehn Jahren vergeben. Die erfolgreichen Bieter können unmittelbar nach der Lizenzvergabe durch die ANCOM mit dem Sendebetrieb beginnen. Sie sind verpflichtet, innerhalb von einem Jahr nach Erhalt der Lizenz einen Signalübermittler in Betrieb zu nehmen.

Nach den vier Auktionen der ANCOM wurden drei nationale Multiplexe an die staatliche Rundfunkgesellschaft (Societatea Națională de Radiocomunicații, RADIOCOM) vergeben. Das Unternehmen hat die frei empfangbaren Multiplexe und andere Multiplexe im UHF-Frequenzbereich erhalten. Außerdem wurden auch 12 regionale und drei lokale Multiplexe vergeben. Im Rahmen dieser vierten Auktion sollten zwei landesweite, 26 regionale und 18 lokale digitale Fernseh-Multiplexe versteigert werden, die bei den vorangegangenen Versteigerungsrunden keinen Käufer gefunden hatten.

• *ANCOM finalizează cea de-a patra licitație pentru multiplexurile de televiziune digitală terestră- comunicat de presă* (ANCOM schließt die vierte Auktion für die Vergabe der Multiplexe für das digitale terrestrische Fernsehen ab - Pressemitteilung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18424>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

UA-Ukraine

Konzept zur Informationssicherheit verabschiedet

Das Konzept der Ukraine zur Informationssicherheit (Доктрина інформаційної безпеки України) wurde per Erlass des ukrainischen Staatspräsidenten vom 25. Februar 2017 im Anschluss an den entsprechenden Beschluss des Rats für nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine (RNBU) vom 29. Dezember 2016 verabschiedet.

Mit dem Konzept zur Informationssicherheit sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung des Informationspotenzials der Ukraine geschaffen werden, um negative Einflüsse zu verhindern und der Aggression gegen das Land entgegenzuwirken.

Was den Bereich Medien und Information betrifft, so sieht das Konzept unter anderem folgende Schritte vor:

- die Förderung der nationalen Produktion audiovisueller Inhalte, vor allem durch Quotensysteme und durch Ausschreibungen für staatliche Förderprogramme. Auf diese Weise soll ein System der staatlichen Förderung für die Produktion nationaler audiovisueller Produkte eingeführt werden;

- Sicherstellung eines reibungslos funktionierenden öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehprogramms in der Ukraine, vor allem durch entsprechende Fördermittel;

- Einführung von nicht-kommerziellen Community-Rundfunksendern;

- Ausbau von Rechtsinstrumenten für den Zugang zu Information;

- Ausbau der Unterstützung für die Selbstregulierung der Medien auf der Grundlage von sozialer Verantwortung;

- Verbesserung der Medienkompetenz in der Gesellschaft und Erleichterung der professionellen Anlei- tung;

- Übergang vom analogen Rundfunk zum digitalen und Online-Rundfunk in der gesamten Ukraine und Sicher- stellung von Chancengleichheit für den Zugang zu In- formationen über das Internet;

- Verbreitung von Propaganda, vor allem über audio- visuelle Medien wie öffentliche Werbekampagnen, die sich auf die wichtigsten Schritte und die Erfahrung im Aufbau der Nation und auf Werte wie Freiheit, Demo- kratie, Patriotismus, nationale Einheit und den Schutz der Ukraine vor innerer und äußerer Bedrohung stüt- zen.

Wichtigste Aufgabe des Ministeriums für Informations- politik in der Ukraine ist in diesem Zusammenhang, wie in dem Konzept formuliert, die Überwachung der Medien und des nationalen Bereichs des Internets, um Informationen festzustellen, deren Verbreitung in der Ukraine verboten ist, aber auch um „strategische Nar- rativen“ und Methoden für ihre Verbreitung zu ent- wickeln.

Der Entwurf des Konzepts wurde 2015 von der OSZE- Beauftragten für Medienfreiheit geprüft und gab in ei- nigen Punkten Anlass zu Kritik.

• Доктрина інформаційної безпеки України (Konzept der Ukraine zur Informationssicherheit, verabschiedet durch den Erlass des ukrainischen Staatspräsidenten am 25. Februar 2017, N. 47)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18417> UK

• *Legal Analysis of the Draft Information Security Concept of Ukraine Commissioned by the Office of the OSCE Representative on Freedom of the Media and prepared by Professor Dr. Katrin Nyman Metcalf* (Rechtliche Analyse des Entwurfs des Konzepts zur Informationsgesellschaft der Ukraine im Auftrag der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, erstellt von Professor Dr. Katrin Nyman Metcalf)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18418>

EN

• *Draft Ukraine Information Security Concept* (Entwurf des Konzepts der Ukraine zur Informationssicherheit)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18419>

EN

Andrei Richter

Medienakademie Bratislava (Slowakei)

US-Vereinigte Staaten

Durchsuchungsbeschlüsse für außerhalb der USA gespeicherte Kundendaten

In einem Urteil vom 3. Februar 2017 hat ein Richter der Vereinigten Staaten Google aufgefordert, den Durchsuchungsbeschlüssen nachzukommen, mit denen außerhalb der Vereinigten Staaten gespeicherte E-Mails gesucht werden. Die Übertragung von Kundendaten von einem ausländischen Server in die USA, damit das FBI sie im Rahmen von Betrugsermittlungen einsehen kann, wird vom Richter nicht als illegale Beschlagnahmung in Verletzung des Fourth Amendment der Verfassung der Vereinigten Staaten eingestuft. Der vierte Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten verbietet unverhältnismäßige Durchsuchungen und Beschlagnahmungen. Das Gericht fand, dass diese Übertragung „kein wesentlicher Eingriff“ in die „Eigentumsrechte“ an den Daten des Kontoinhabers sei. Außerdem fand das Gericht, dass „der springende Punkt dabei folgender ist: Angenommen, das Gesetz bezieht sich in erster Linie auf die Privatsphäre. Wo findet in diesem Fall die Verletzung der Privatsphäre statt? Um dies festzustellen, müsse das Gericht prüfen, wo die Beschlagnahmung erfolgen und wo die Suche stattfinden kann.“ Das Gericht stellte fest, dass Google ständig Daten zwischen seinen Servern in den USA und im Ausland hin und her überträgt und dass es sich bei keiner dieser Übertragungen um eine Beschlagnahmung im Sinne des Fourth Amendment handelt und dass außerdem die Privatsphäre des Kontoinhabers nicht beeinträchtigt wird, solange die Regierung nicht auf die Daten zugreift. Das Gericht folgerte, dass eine Verletzung der Privatsphäre nur dann erfolgt, wenn die Daten in den Vereinigten Staaten offengelegt werden, und nicht durch die Suche der elektronischen Daten durch Google von seinen Datenzentren im Ausland.

Diese Entscheidung steht im Widerspruch zu einem Urteil des zweiten Bezirksberufungsgerichts von New York vom 14. Juli 2016 gegen Microsoft. Diese Gerichtsentscheidung hatte die Herausgabe von Kundendaten abgelehnt, die auf einem Microsoft-Server

in Dublin (Irland) gespeichert waren und die US-Ermittler im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Drogendelikt einsehen wollten. Bei beiden Fällen geht es um Durchsuchungsbeschlüsse im Rahmen des Stored Communications Act, der 1986 verabschiedet worden war, um den Schutz des Fourth Amendment auf E-Mails auszudehnen. Google machte geltend, dass es sich an die Entscheidung im Fall Microsoft gehalten habe, weil es alle bekannten Daten übertragen hatte, damit sie in den Vereinigten Staaten gespeichert werden konnten. Google erklärte, gegen die Entscheidung Berufung einlegen zu wollen und sich gegen allzu großzügige Durchsuchungen zur Wehr zu setzen.

• *Google Ruling from 3 February 2017* (Urteil zu Google vom 3. Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18448>

EN

• *Microsoft Ruling from 14 July 2016* (Urteil zu Microsoft vom 14. Juli 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18449>

EN

Jonathan Perl

Locus Telecommunications, Inc.



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)